

Arbeiten zur Sprache, Kultur und Geschichte Gehörloser

Band 48: Geschichte

Michael Gebhard, Gian Reto Janki und Jörg Keller (Hrsg.)

Der Eugenikdiskurs in der Fürsorge und Bildung von Gehörlosen und Schwerhörigen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – Ein Beitrag zur Schweizer Gehörlosengeschichte

Markus Wyss, Bereichsleiter, Hochschule für Heilpädagogik, Zürich

Abbildungsnachweis Titelblatt:

W. Schmid (1939). *Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands Ruht in Euch!* (S. 52).

1. Auflage



© 2011 VUGS

Verein zur Unterstützung der Gebärdensprache der
Gehörlosen www.vugs.ch

ISSN 2235-3216

ISBN 978-3-9523921-0-2

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Abstract	4
1 Einleitung	5
2 "Eugenik" – frühe Wirkungsgeschichte	11
3 Entstehung und Entwicklung des eugenischen Gedanken- gutes bei Fachleuten der Fürsorge und Bildung	16
3.1 Zusammenarbeit der Schweiz mit Deutschland	18
3.2 Entstehung und Entwicklung eugenischen Gedankengutes	21
4 Eugenikdiskurs – Verschränkung verschiedener Diskursstränge	32
5 Entwicklung und Verbreitung eugenischer Massnahmen von Fachleuten der Fürsorge und Bildung	37
5.1 Eheberatung und Eheverhinderung	39
5.2 Exkurs – Stellung der Kirchen zur Eugenik	49
5.3 Weitere Massnahmen	50
5.3.1 Aufklärung als eugenische Massnahme	50
5.3.2 Sterilisation als eugenische Massnahme	52
5.3.3 Zur Asylierung als eugenische Massnahme	55
6 Zusammenfassung und Wertung	57
7 Bibliographie	60
8 Abbildungsverzeichnis	64



Vorwort

Die Eugenik-Diskussion im vergangenen Jahrhundert und ihre Wirkungen im Zusammenhang mit Gehörlosigkeit ist ein Thema, das wissenschaftlich kaum erforscht ist. Wie stellten sich etwa hörende Erzieher und Fürsorger zu eugenischen Methoden? Wie wurde die Eugenik in Fachzeitschriften der Gehörlosenfachhilfe rezipiert? Welche Folgerungen zog man daraus in der schweizerischen Gehörlosenfürsorge? Waren es Einzelpersonen, die Massnahmen im Sinne der Eugenik ausführten oder befürworteten, oder war dies eher der Normalfall?

Schon weil die Aufsätze zur Eugenik in verschiedenen Fachzeitschriften verstreut sind, gestaltet sich die Beantwortung von derart zentralen Fragen als Sisyphusarbeit. - Es ist das Verdienst von Markus Wyss, dass er renommierte Fachzeitschriften wie die deutschen „Taubstummenblätter“ oder die „Gehörlosenzeitung“ akribisch auf Artikel mit Bezug zur Eugenik hin analysiert hat. Diese nicht zu unterschätzende Pionierarbeit dürfte zukünftigen gehörlosen und hörenden Forschern der Einstieg in die Arbeit mit Quellen zur Eugenik wesentlich erleichtern. Gleichzeitig gibt die Forschungsarbeit von Markus Wyss auch ein deutliches Signal: Selbst wenn private Organisationen Forschern ihre Archive aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ nicht zur Verfügung stellen möchten oder können, so lassen sich mit öffentlich einsehbaren Unterlagen dennoch wichtige Fakten zusammentragen.

Die vorliegende Publikation ist damit auch ein weiterer Baustein zur Gehörlosengeschichte. Die Resultate geben Hinweise darauf, welche Zeitzeugen zu ihren Erfahrungen befragt und welche Quellen in öffentlichen Archiven ausgewertet werden könnten. Es ist zentral, dass Gehörlose bei dieser Forschungsarbeit aktiv mitarbeiten.

Der VUGS trägt ebenfalls dazu bei, indem er gehörlose Interessierte in die Geschichtsforschung einführt oder durch die Publikation in seiner Reihe „*Arbeiten zur Sprache, Kultur und Geschichte Gehörloser*“ wichtiges Knowhow weitergibt. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass die vorliegende Publikation von Markus Wyss den Startschuss für weitere historische Forschungsarbeiten von Gehörlosen und Hörenden gibt.

Für die Herausgeber
Michael Gebhard

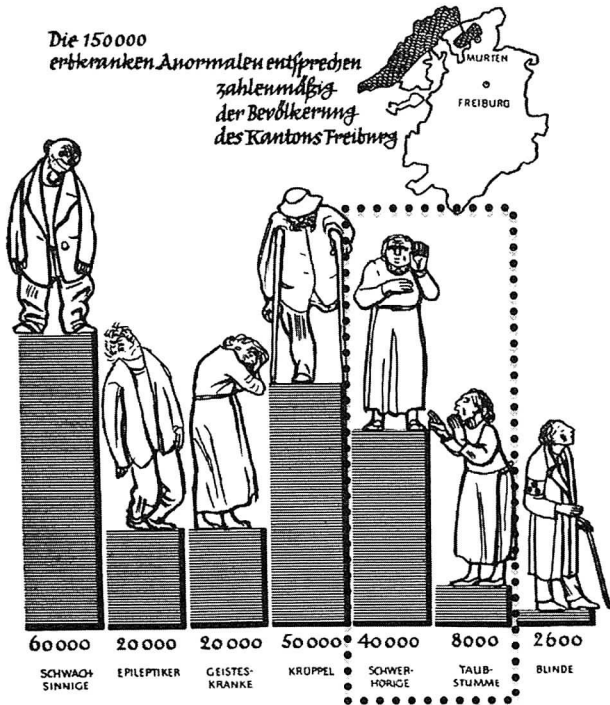
Der Eugenikdiskurs in der Fürsorge und Bildung von Gehörlosen und Schwerhörigen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Schweizer Gehörlosengeschichte

Markus Wyss

DIE ANORMALEN

Die 150 000
erbkrankten Anormalen entsprechen
zahlenmäßig
der Bevölkerung
des Kantons Freiburg



Die Schweiz zählt rund 200 000 Anormale, von denen etwa 150 000 als erbkrank zu betrachten sind. Zu ihnen gesellen sich schätzungsweise 40- bis 60 000 Alkoholiker, die zu einem großen Prozentsatz gleichfalls als erblich schwer belastet aufgefaßt werden müssen.

Abstract

Eugenische Überlegungen fanden im Zuge der Veränderungen des Menschen- und Gesellschaftsbildes gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in vielen industrialisierten Ländern ein grosses Echo. Ziel der eugenischen Bestrebungen war es, erblich minderwertigen Nachwuchs zu verhindern.

Obschon unkritische Verallgemeinerungen darüber nicht zulässig sind, da die Stellungnahmen einzelner Fachleute nicht die Meinung der gesamten Fachschaft abbilden, war das eugenische Denken auch in der Schweiz weit verbreitet. Es fand den Weg in die öffentliche Diskussion und hat in Fürsorgeämtern, im Vormundschaftswesen, in schulärztlichen Diensten, Fürsorgevereinen und Stiftungen Fuss gefasst.

Kranke und Schwache und später ganze Volksgruppen und Minderheiten (Juden, Roma/Zigeuner) standen im Zielbereich der Eugenik. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts erweiterte sich der Kreis zunehmend auf Behinderte, so auch „Taubstumme“ und Schwerhörige. Daraus resultierte Aufklärung, eugenische Eheberatung und -verhinderung, Sterilisation und Asylierung als Massnahmen, die von Medizinern wie von Fachleuten der Gehörlosenfürsorge und -bildung der Schweiz gefordert und umgesetzt wurden.

Die vorliegende Untersuchung setzt sich mit dem Begriff "Eugenik" auseinander und zeichnet seine Wirkungsgeschichte in Europa nach. Sie beschreibt die Entstehung und Entwicklung des eugenischen Gedankengutes bei Fachleuten der Fürsorge und Bildung von Gehörlosen und Schwerhörigen im deutschsprachigen Raum. Auch die eugenische Praxis bei Fachleuten der Fürsorge und Bildung in der Schweiz wird durch eine systematische Quellenrecherche erörtert. Grundlage der Aussagen bilden Beiträge, Referate, Stellungnahmen etc. von Fachleuten der Gehörlosenfürsorge und -bildung sowie weiteren Fachpersonen der Heilpädagogik aus Schweizer Erziehungs- und Fachzeitschriften, ferner Artikel, Stellungnahmen und Beiträge zur Eugenik in den „Blättern für Taubstummensbildung“, 1908-1934.

1 Einleitung

Eugenische¹ Überlegungen fanden mit dem Anwachsen der Bedeutung der Naturwissenschaften und der damit im Zusammenhang stehenden Veränderung des Menschen- und Gesellschaftsbild gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in vielen industrialisierten Ländern grosses Echo. Während die „positive Eugenik“² auf die Förderung „Erbgesunder“ durch Einflussnahme auf die menschliche Vererbung und/oder Züchtung genetisch „höherwertiger“ Menschen abzielte, war die Verhinderung der Fortpflanzung biologisch „minderwertiger“ Menschen die zentrale Forderung von Vertretern der „negativen Eugenik“.

Zu den Staaten, von denen bekannt ist, dass sie eugenische Grundsätze umsetzten, gehörten u. a. die USA, die skandinavischen Länder, Deutschland, England und die Schweiz.

In der Entstehung und Entwicklung eugenischen Gedankengutes und eugenischer Massnahmen übernahm die Schweiz in Theorie und Praxis in Europa eine Vorreiterrolle ein, insbesondere die Schweizer Psychiatrie (vgl. Wecker, 1998, S. 215).

Pionier der eugenischen Bewegung in Europa war der Waadtländer Psychiater und Burghölzli-Direktor August Forel (1848-1931). Noch vor Ablauf des 19. Jahrhunderts³ begann er an der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli in Zürich Kastrationen und Sterilisationen zur Verminderung von Geburten „Geisteskranker“ vorzunehmen, wobei er das theoretische Wissen und Techniken zur Sterilisation und Kastration aus den USA übernahm, wo schon Jahre zuvor an Zehntausenden von Schwarzen und „Minderwertigen“ Sterilisationen und Kastrationen durchgeführt wurden (vgl. Huonker, 2002, S. 60).

Neben Forel galten u. a. die drei späteren Burghölzli-Direktoren Eugen Bleuler (1857-1939), Hans Wolfgang Maier (1882-1945) und Manfred Bleuler (1903-1994) als einflussreiche Eugeniker, die alle-

¹ „Eugenik“, zu griech. „eugenes“ = wohlgeboren; „eu“ = gut; „gennan“ = erzeugen (vgl. Wahrig, 1994)

² Die positive Eugenik spielt für meine Untersuchung eine untergeordnete Rolle.

³ Es ist umstritten, ob Forel bereits 1885, 1886 oder erst 1892 an der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli erste Kastrationen und Sterilisationen aus eugenischen Gründen vornahm (vgl. Huonker, 2002, S. 61f.).

samt Universitätsprofessoren waren und Zürich zu einem „Knotenpunkt der Eugenik“ (Huonker, 2002, S. 62) in der Schweiz und Europa machten. Sie übten auch auf die führenden deutschen Eugeniker Alfred Ploetz (1860-1940)⁴ und Wilhelm Schallmayer (1857-1919) grossen Einfluss aus (vgl. Wecker, 1998, S. 215).

Zum Netzwerk der vorwiegend männlichen Eugenik-Propagandisten gehörte zudem auch sein Schüler Ernst Rüdin (1874-1952). Rüdin, von 1925-1928 ordentlicher Professor für Psychiatrie in Basel und Leiter der Irrenanstalt Friedmatt, war ab 1928 Direktor der Psychiatrischen Forschungsanstalt am Kaiser-Wilhelm-Institut in München. Er war an der Konzeption und Umsetzung des "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"⁵ wesentlich mitbeteiligt. Ab 1933 hatte Rüdin gar freie Hand bei der Ausrichtung der deutschen Psychiatrie auf die nationalsozialistische Programmatik (vgl. Huonker, S. 63f.).

Das Wissen der Schweizer Eugeniker fand aber nicht nur in Deutschland Verwendung, sondern floss auch in der Schweiz in Gesetze ein: Die Schweiz war das erste Land, das mit Artikel 97 ZGB⁶ ein Eheverbot bei Geisteskrankheit unabhängig von der Urteilsfähigkeit einführte (vgl. Goepfert, 1999, S. 259). Zudem wurde 1928 im Kanton Waadt das erste europäische Gesetz⁷ erlassen, welches die Sterilisation von Geisteskranken regelte.

Das eugenische Denken fand in der Zwischenkriegszeit den Weg in die öffentliche Diskussion und in die politische Debatte und wurde in breiten Volksschichten in der Schweiz befürwortet. Noch 1942 hielt Bundesrat Kobelt am liberalen Parteitag eine Rede, in welcher er auf die Bedeutung der qualitativen Bevölkerungsentwicklung einging. Demgemäss hätten Staat und Volk ein noch weit grösseres Interes-

⁴ Ploetz prägte den Begriff der „Rassenhygiene“, der in Deutschland als Synonym für Eugenik gebraucht wurde.

⁵ Das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GzVeN) wurde 1933 von den Nationalsozialisten in Deutschland verabschiedet. Es regelte die Zwangssterilisation bei Erbkrankheit.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, seit 1912 in Kraft.

⁷ Alle statistischen Erhebungen in der Schweiz weisen darauf hin, dass bedeutend mehr Frauen als Männer sterilisiert wurden. Nach Steck (1938) war unter den 57 Personen, die zwischen 1929-1936 aufgrund des Waadt-länder Sterilisationsgesetzes sterilisiert wurden, nur ein Mann (vgl. 230ff.). Wecker (1998) setzt sich mit den Gründen für diese Tatsache näher auseinander (S. 220f.).

se an der Förderung und Hebung der Qualität des Nachwuchses als an der Erhöhung der Bevölkerungszahl (vgl. Wismer, 1943, S. 558).

Dabei sah der Katalog eugenischer Praktiken ein breites Spektrum an Massnahmen vor: Im Zentrum standen erbbiologische Aufklärung, Eheberatung und -verhinderung, Asylierung, Sterilisation und Kastration. Die Ärzteschaft setzte sich als Instanz der Beurteilung durch. Ihnen war der Entscheid über eugenische Massnahmen durch staatliche Stellen, schulärztliche Dienste, fürsorgerische Organisationen, soziale Stiftungen etc. übertragen.

Dass gesetzliche Regelungen wie das Sterilisationsgesetz vom Kanton Waadt (1928) die Sterilisationspraxis eher hemmen statt begünstigen, darauf machte u. a. Carl Brugger⁸, Stadtarzt von Basel und ehemaliger Schüler Ernst Rüdins aufmerksam, indem er die Bedeutung genereller Vorschriften und Richtlinien relativierte: „Dass mit dem Erlass eines neuen Sterilisationsgesetzes praktisch nichts gewonnen wäre, zeigt sich gerade am Beispiel des Kantons Waadt sehr deutlich. Es werden dort viel weniger Erbkrankte sterilisiert als z. B. im Kanton Zürich, wo kein derartiges Gesetz besteht“ (Brugger, 1942, S. 25). Auch Felix Nager, Professor und Vorsteher der Universitätsklinik in Zürich (1938), sprach sich gegen Sterilisationsgesetze aus, weil damit mildere Formen der Prophylaxe – wie Aufklärung, Eheberatung, Stammbaumforschung etc. – gefährdet würden. Vielmehr legte die Ärzteschaft den Schwerpunkt ihrer Argumentationen auf die „Freiwilligkeit“⁹, anstelle gesetzliche Regelungen.

Damit wurden eugenische Massnahmen auf der Grundlage medizinischer und nicht aufgrund politischer Entscheide getroffen, was die Fortsetzung eugenischer Konzepte und Massnahmen weit über den Zeitraum des Zweiten Weltkrieges hinaus begünstigte. Die Tradition der Zwischenkriegszeit in Bezug auf Sterilisationen und

⁸ Brugger war ein Schüler Ernst Rüdins.

⁹ „Freiwilligkeit“ bedeutete, dass handlungsfähige, mündige Personen ihr Einverständnis zur Sterilisation geben mussten. Bei handlungsunfähigen Personen wurde die Zustimmung des Vormundes verlangt. Es bestand unter den Eugenikern Konsens, dass eine Sterilisation als eugenische Massnahme zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses auf „Freiwilligkeit“ beruhen musste, um gesellschaftlich akzeptiert zu werden. Als politisch realisierbar galten Zwangsmassnahmen nicht (vgl. Wecker, 1998, S. 219).

Abtreibungen lässt sich bis weit in die siebziger Jahre nachweisen (vgl. Wecker, 1998, S. 216).

Die Etablierung und Professionalisierung der Heilpädagogik als universitäre Disziplin und Ausbildung in der Schweiz fiel in die gleiche Zeitspanne, in welcher sich eugenisches Gedankengut in den unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen in der sozialen Arbeit zu verbreiten begann. Da auch Behinderungen auf erbbiologische Ursachen zurückgeführt wurden, sah sich die Heilpädagogik von Beginn weg mit eugenischem Gedankengut und entsprechenden Forderungen konfrontiert.

Während zur Eugenik im psychiatrischen Bereich im Zeitraum zwischen dem ausgehenden 19. Jahrhundert und den 1970er-Jahren seit einiger Zeit in verschiedenen Kantonen Diskussionen geführt werden und Publikationen vorliegen (z. B. Wecker, 1998; Huonker, 2002, 2003), setzt sich Wolfisberg (2002) im 2. Teil seines Buches „Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz 1800-1950“ ausführlich mit dem Eugenikdiskurs in der Heilpädagogik zwischen 1900 und 1950 auseinander.

Beiträge oder einzelne Kapitel zur Eugenik in der Fürsorge von Gehörlosen und Schwerhörigen in der Schweiz liegen von Winteler¹⁰ (1995), Hemmi (2002), Huonker (2003) und Kuhn, Müller Kuhn & Gebhard (2009) vor. Umfassendere Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung von eugenischem Gedankengut in der Bildung und Fürsorge von Gehörlosen und Schwerhörigen stehen jedoch noch aus. Diese Lücke soll die vorliegende Arbeit schliessen.

¹⁰ Gerda Winteler hat sich in ihrer Diplomarbeit mit dem Titel „Ich hätte gern geheiratet“ an der Höheren Fachschule für sozio-kulturelle Animation Zürich mit Lebenssituationen gehörloser Frauen im 20. Jahrhundert auseinandergesetzt und zum Thema „Eheleben“ Interviews mit gehörlosen Frauen durchgeführt. Aus ihren Untersuchungen ist ersichtlich, dass u. a. aus eugenischen Gründen auf Ehe und Kinder verzichtet wurde bzw. verzichtet werden musste.

Zum Aufbau: Kapitel 2 führt in Begriff und Wirkungsgeschichte der "Eugenik" im europäischen Raum ein.

In Kapitel 3 wird die Entstehung und Entwicklung eugenischen Gedankengutes bei Fachleuten der Fürsorge und Bildung von Hörgeschädigten im deutschsprachigen Raum auf der Grundlage von Veröffentlichungen, Diskussionen, Stellungnahmen etc. in der Fachzeitschrift "Blätter für Taubstummenbildung" nachgezeichnet.

Kapitel 4 bietet einen Überblick über den Eugenikdiskurs, der als Verschränkung verschiedener Diskursstränge um Themen wie Alkohol, Vererbung, Degeneration, Vorsorge und Bevölkerungspolitik entstand und sich im Kontext gesellschaftlicher, sozialer und politischer Entwicklungen vollzog.

Kapitel 5 stellt den Kern der Untersuchung dar und beschäftigt sich mit Massnahmen und Argumenten zur Verhinderung der Fortpflanzung von Schwerhörigen und Gehörlosen aus eugenischen Gründen im Zeitraum zwischen 1930 und 1955 in der Schweiz. Quellengrundlage bilden Beiträge, Referate, Stellungnahmen von Fachleuten der Gehörlosenfürsorge und -bildung, Leitungspersonen von Anstalten sowie weiteren Fachpersonen der Heilpädagogik aus Schweizer Erziehungs- und Fachzeitschriften (Schweiz. Erziehungsrundschau, Schweiz. Lehrerzeitung, Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Zeitschrift Pro Infirmis), Vereins- und Verbandszeitschriften (Schweizerisches Monatsblatt für Schwerhörige, Schweizerische Taubstummenzeitung), Jahresberichten (Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme, Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe SVTH, Jahresberichte der Anstalt Turbenthal) und ähnlichen Publikationen. Berücksichtigt werden dabei alle Veröffentlichungen im entsprechenden Zeitraum, die ausdrücklich zu Fragen der Eugenik bei Schwerhörigen und Gehörlosen Stellung bezogen. Daneben werden Artikel und Beiträge von weiteren einflussreichen Vertretern und Vertreterinnen eugenischen Gedankengutes, v. a. aus der Medizin, der Heilpädagogik und aus kirchlichen Kreisen, berücksichtigt.

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Aufklärung sowie die Eheberatung und -verhinderung aus eugenischen Gründen. Weitere eugenische Praktiken – Sterilisation und Asylierung von Hörgeschädigten aus eugenischen Gründen – werden aufgrund der schmalen Quellenlage nur kurz gestreift.

Den Abschluss in Kapitel 6 bilden eine "Gesamtschau" und eine erste Wertung. Als Ergebnis dieser Untersuchung können keine verallgemeinerbaren Erkenntnisse bezüglich eugenischer Denkweise und Praxis von Vertretern der Fürsorge und Bildung von Gehörlosen und Schwerhörigen erwartet werden. Zusätzliches Quellenmaterial, Selbstzeugnisse, Auszüge aus Lebensgeschichten von Betroffenen und Befürsorgten, Quellen aus Archiven entsprechender Schulen und Heime sowie Daten aus Kliniken, wo Sterilisationen durchgeführt wurden, wären dazu erforderlich¹¹.

¹¹ Bei historischen Untersuchungen zur Eugenik bei Menschen mit Behinderungen darf die Tatsache nicht ausser Acht gelassen werden, dass es auch unter den Behinderten solche gab, welche Ziele und Massnahmen der Eugenik bejahten. Insbesondere Untersuchungen zur Eugenik an Behinderten im Nationalsozialismus haben zu kontroversen Interpretationen geführt, da die behinderten Menschen von den meist nichtbehinderten Forscherinnen und Forscher unter dem Opfer-Aspekt betrachtet wurden. Behinderte Forscherinnen und Forscher betonten dabei die Gefahr der Degradierung behinderter Menschen „zu blossen Objekten ohne Handlungsdimension“ (vgl. Fuchs, 2001). Es muss angenommen werden, dass es auch in der Schweiz unter den Gehörlosen und Schwerhörigen Anhänger und Gegner der Eugenik gab. Untersuchungen zu dieser Frage stehen noch aus.

2 "Eugenik" – frühe Wirkungsgeschichte

Der Begriff "Eugenik"¹² wurde 1883 vom englischen Naturforscher Sir Francis Galton (1822-1911) eingeführt¹³. Beeinflusst wurde Galton vor allem durch die Evolutionstheorie seines Veters Charles Darwin. Darwin veröffentlichte im Jahr 1859 sein berühmtes Werk "Entstehung der Arten durch natürliche Auslese oder die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampf ums Dasein", worin er zwei zentrale Ideen postulierte: Mit der Idee der biologischen Evolution gab er die Vorstellung von der Artkonstanz auf, während die Idee der Selektion ("struggle for life"), die Darwin als Motor der Evolution bezeichnete, die Weiterentwicklung der Art durch natürliche Auslese der jeweils an ihre Umwelt am besten Angepassten meinte. 1871 folgte sein Buch "Die Abstammung des Menschen", worin Darwin die Entwicklung des Menschen in die natürliche Evolution allen Lebens einreihete und so seine Stellung als "Krone der Schöpfung" in das Reich der Mythen verbannte. Der Mensch wurde damit als Teil einer organischen Welt, als biologisch determiniertes Wesen begriffen.

Dieser Idee der natürlichen Auslese als Motor der Entwicklung entsprang ein Glaube an eine durch den ungestörten Überlebenskampf quasi automatisch erfolgende Aufwärtsentwicklung der Menschheit, der das Denken – speziell jenes des Bildungsbürgertums und mittelständischer Kreise – prägte. Die Arbeiten Darwins und Galtons fielen in ganz Europa auf fruchtbaren Boden. Ihre Ideen fanden in der wissenschaftlichen und allgemeinen Öffentlichkeit breiten Zuspruch¹⁴, dessen Geltung sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere der Industrialisierung,

¹² Ab 1885 sprach man im deutschen Sprachraum auch von "Rassenhygiene".

¹³ Galton hat den Begriff „Eugenik“ 1883 in seiner Schrift „Inquiries into Human Faculty and Its Development“ erstmals gebraucht (vgl. Wecker, 1998, S. 213).

¹⁴ Wichtige Vertreter aus europäischer Sicht waren z. B. in England H. Spencer (1820-1903), der den Ausdruck "Survival of the fittest" prägte; in Deutschland E. Haeckel (1834-1919), W. Schallmayr (1857-1919) und A. Ploetz (1860-1940); in Frankreich G. Vacher de Lapouge (1854-1936), der die Werke Haeckels ins Französische übersetzte, und – wie erwähnt – in der Schweiz Auguste Forel (1848-1931), der als Pionier der "Einpflanzung dieser darwinistischen oder sozialdarwinistischen rassistischen Theorien in das Wirken von schweizerischen Institutionen" (vgl. Huonker, 2002, S. 59) bezeichnet werden kann.

erklären lässt: ständiger Rückgang unabhängiger Handwerker, schlechte Lage der Lohnarbeiterschaft, deren Anteil ständig wuchs, Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte und daraus resultierende soziale Spannungen, Agrarprobleme, Modernisierungskritik etc. Insbesondere die Massenarmut¹⁵ galt bei den Mittelschichten wie ein unheil drohendes Vorzeichen ihrer eigenen Verarmung und führte zum Zuspruch zu neuen Ideen.

Verstärkend wirkte zudem das popularisierte Konzept der „differenziellen Geburtenrate“ von Karl Pearson¹⁶, das den Rückgang und die zunehmende Degeneration¹⁷ der Bevölkerung durch den extremen Geburtenrückgang vor allem in der Mittel- und Oberschicht propagierte, eine Entwicklung, die Statistiker dazu verleitete, von Degeneration und „Volkstod“ zu sprechen. Grundlage dazu war ein demografischer Umbruch, der insbesondere in den westeuropäischen Ländern zwischen 1880 und 1930 seinen Höhepunkt erreichte. Innerhalb einer Generation hatten Paare der Kultur tragenden Mittel- und Oberschicht die Zahl der Geburten von 4 auf 2 eingeschränkt. Hintergrund dieser Entwicklung bildete ein gesellschaftlicher Wertewandel, eine Aufwertung der einzelnen Geburt. Dem einzelnen Kind wurde dabei mehr Aufmerksamkeit geschenkt, was eine Erhöhung der Überlebenschance zur Folge hatte. Die durchschnittliche Lebenserwartung eines Neugeborenen stieg in der Schweiz von 37 auf 73 Jahre.

¹⁵ Auch in der Schweiz führte bis Mitte des 19. Jh. das Bevölkerungswachstum sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft und Industrie zur Massenarmut, v. a. aufgrund der fehlenden Erwerbsmöglichkeiten der ärmeren ländlichen Bevölkerung. Zwischen 10 % -20 % der Bevölkerung war von Unterstützung abhängig. Viele Kantone pflegten eine repressive Haltung gegenüber den Armen (Bettelnde, Fahrende), genährt von Schuldzuweisungen. Private Hilfsvereine, insbesondere ehrenamtlich tätige Frauenvereine sowie die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft erfüllten wichtige Aufgaben in der Armenbetreuung. Erst mit der Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im Eisenbahnbau, Gewerbe und in der Fabrikindustrie sowie der Massenauswanderung entspannte sich die Lage nach 1850 (vgl. Historisches Lexikon der Schweiz).

¹⁶ Francis Galton gründete 1904 mit Karl Pearson das „Galton Laboratory for National Eugenics“, damit verbunden war die „Eugenics Education Society“, welche die erbgenetischen Befunde pädagogisch umsetzen sollte. Ziel war die weltweite Gründung eugenischer Gesellschaften.

¹⁷ „Degeneration“ wurde zum Schlüsselbegriff der Eugenik.

Auch in der Schweiz warnten Bevölkerungsstatistiker unermüdlich vor den sozialen, ökonomischen und politischen Folgen des Geburtenrückgangs und der damit verbundenen Auswirkungen.

Unterstützende Impulse erhielt der Degenerationsdiskurs um die Jahrhundertwende zudem durch die Wiederentdeckung der Mendel'schen Gesetze der rezessiven Vererbung, wonach – auf Menschen übertragen – Krankheiten eine Generation überspringen und auch äusserlich gesunde Menschen erbkrankte Nachkommen haben können (vgl. Weingart, 1996, S. 324ff.). Daraus wurde ein präzises Wissen über die Erbgänge abgeleitet.

Schliesslich wurde der Dekadenzgedanke durch Friedrich Nietzsche philosophisch untermauert, der – die Rassenlehre Gobineaus¹⁸ aufgreifend – die Idee des Niederganges der europäischen Menschheit verbreitete und dem den „Übermensch“ als Ziel der Züchtung entgegenstellte. Aufgrund seiner Niedergangstheorien wird Nietzsche (Weingart, Kroll & Bayerz, 1996, S. 66) auch als "Theoretiker des Verfalls" und philosophischer Wegbereiter der Eugenik bezeichnet.

Ernst Haeckel (1834-1919), deutscher Zoologe und Naturphilosoph, bereitete mit seiner Übertragung der Darwinschen Erkenntnisse auf Politik und Gesellschaft im deutschen Sprachraum dem Sozialdarwinismus den Boden. Seine Schriften, z. B. die „Welträtsel“ (1899) waren weit verbreitet. Darwin selber hat diesen Schritt vom Darwinismus zum Sozialdarwinismus nie vollzogen.

Der Sozialdarwinismus¹⁹, der nicht losgelöst von der Eugenik verstanden werden kann, interpretierte die gesellschaftlichen Entwicklungen nicht als Folgeerscheinungen der Industrialisierung, sondern als Zeichen einer allgemeinen Degeneration des Erbguts. Für dessen Vertreter entsprach der Selektionsbegriff dem Generalgesetz, das im Kampf ums Dasein für Pflanzen, Tiere und Menschen zu gelten habe. Die natürliche Züchtung treibe die Völker voran zu höherer Kultur.

¹⁸ Arthur Graf de Gobinau veröffentlichte 1855 sein einflussreiches Buch: „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen“.

¹⁹ Gemäss Weingart, Kroll & Bayertz (1996) entstanden die beiden Theorien "Eugenik" und "Sozialdarwinismus" zeitgleich.

Der Sozialdarwinismus trat in zwei Richtungen auf: Als „Rassenanthropologie“ und als „Rassenhygiene“. Während die Rassenanthropologen in der nordischen Rasse den Träger der Weltzivilisation sahen, betrachteten die Rassenhygieniker die „Aufartung“ des Menschengeschlechts als ihre Aufgabe. Durch humanistische Ideen, moderne Medizin und soziale Reformen sei in der modernen Gesellschaft eine unerwünschte "Gegenauslese" möglich geworden, wodurch die lebensuntauglichen Individuen –Arme, Kranke, Schwache und Behinderte – dem Prinzip der natürlichen Auslese der Stärksten entzogen würden, während dies seinerseits die Möglichkeiten der Lebenstauglichen, die Gattung fortzupflanzen, verringere.

Die Eugenik bot sich nun als Wissenschaft an, auf naturwissenschaftlicher Grundlage dieser unerwünschten Entwicklung durch Eingriffe in die Vererbungs- und Fortpflanzungsprozesse entgegenzutreten. Zu diesem Zweck wurde von Sozialdarwinisten das Laissez-faire-Prinzip propagiert, was sich z. B. in der Ablehnung von Staatsinterventionen und Wohlfahrtsmassnahmen zugunsten „Minderwertiger“ äusserte.

In der Schweiz waren insbesondere August Forel (Direktor des Burghölzli, 1848-1931), sein Nachfolger, Eugen Bleuler (1857-1939), Eugen Bircher (Arzt, 1882-1956) sowie Ernst Laur, Agronom und Direktor des Bauernverbandes (1871-1964), Hauptvertreter sozialdarwinistischen Gedankenguts. Ihre Ideen wurden auch in der Schweiz in der breiten Öffentlichkeit diskutiert.

Schliesslich fand als sozialer Gedanke die Eugenik auch in der Arbeiterbewegung Zustimmung. Mit der Entwicklung einer selbstbewussten, organisierten und ihre Interessen vertretenden Arbeiterschaft waren die Voraussetzungen gegeben, sich von jenen abzugrenzen, die für die industrielle Gesellschaft nicht "brauchbar" waren. Begriffe wie "die Minderwertigen", "die Asozialen", "die Entarteten", "die Untermenschen"²⁰ wurden damit gesellschaftsfähig. Sie verschärfen die soziale Frage zu einer "Wertfrage", da die Gesellschaft in "wertvolle" und "minderwertige" geteilt wurde.

²⁰ Forel ist ein früher Benutzer des Begriffs "Untermensch" (vgl. Huonker, 2002, S. 59).

Der Arzt und spätere Direktor der Psychiatrischen Klinik Burghölzli H. Maier (1912) fasste das "argumentative Konglomerat" von naturwissenschaftlichen Hypothesen, bevölkerungspolitischen Visionen und Kostenargumenten wie folgt zusammen:

Durch vorsorgliche rassenhygienische Massnahmen [...] könnte man der durch das Überwuchern Minderwertiger drohenden Degeneration unserer Bevölkerung entgegenarbeiten. [...] Schon heute sind die Anforderungen an den Staat für Bau und Unterhalt aller möglicher Versorgungs- und Strafanstalten sehr drückend und immer noch wachsend. Wenn wir nicht lernen, diesen Lasten wenigstens für eine spätere Zukunft einen Damm zu setzen, so werden bei unsern Nachkommen die gesunden und lebenskräftigen kulturtragenden Elemente notleiden unter den Lasten der Fürsorge für die Kranken und Elenden, Unbrauchbaren und Schädlichen (Maier, 1912, S. 24).

3 Entstehung und Entwicklung des eugenischen Gedankengutes bei Fachleuten der Fürsorge und Bildung

Mit der Verbreitung eugenischer Ideen wurden nicht nur die Kranken und Schwachen und später ganze Volksgruppen und Minderheiten (Juden, Roma/Zigeuner), sondern mit Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend auch Schwachsinnige, Taubstumme²¹, Blinde, Epileptische und andere Behindertengruppen unter die Perspektive der Minderwertigen gerückt. Ziel eugenischer Bestrebungen war es, erblich minderwertigen Nachwuchs zu verhindern.

Auch bei Fachleuten der Gehörlosenfürsorge und -bildung im In- und Ausland stiess die Auseinandersetzung mit erbbiologischen Fragen auf zunehmendes Interesse. Publikationen, Beiträge und Stellungnahmen zu Fragen der Eugenik nahmen im fachpädagogischen Diskurs der „Blätter für Taubstummenbildung“ ab 1920 zunehmend breiteren Raum ein.

Die „Blätter“ galten für die damalige Zeit als die Informationsquelle und das Fachorgan für Fachleute des Gehörlosenwesens des gesamten deutschsprachigen Raums und wurden auch von Taubstummenlehrkräften und den Mitarbeitenden in Anstalten des Gehörlosenbildungswesens der Schweiz gelesen und geschätzt.

²¹ Der Begriff „taubstumm“ wurde nicht einheitlich verwendet. Hepp (1926) bezeichnet mit dem Begriff die von Geburt oder frühen Kindheit an völlig tauben Personen, deren Gehörreste so gering waren, dass sie die Sprache nicht auf natürlichem Weg erlernen konnten. Auch wenn von Taubheit betroffene Personen die Lautsprache mittels Taubstummenunterricht erlernt hatten und sich verständigen konnten, wurden sie unter den Begriff „taubstumm“ subsumiert. Die Taubstummenzählung von Hepp (1926) ergab für den Kanton Zürich die Zahl von 726 Taubstumme.

Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff „taubstumm“, „Taubstumme“, „Taubstummenbildung“, Taubstummenlehrer“, Taubstummenhilfe“ etc. ohne Anführungszeichen verwendet, wenn es den historischen Sprachgebrauch wiederzugeben gilt. Seit Beginn der 50-er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde der Begriff „taubstumm“ nach und nach durch den Begriff „gehörlos“ ersetzt.

Mehrere Beiträge in den untersuchten Jahrgängen stammten von Fachleuten aus der Schweiz. Verschiedene Autoren nahmen später auf Artikel in den "Blättern" Bezug.

„Es war eine Selbstverständlichkeit, dass jede unserer Taubstummeneinrichtungen [...] die „Blätter für Taubstummeneinrichtungen“ hielt. Diese Zeitschriften standen in jeder Beziehung hoch und politisch neutral“, hielt Johannes Hepp (1879-1963), Direktor der Kantonalen Blinden- und Taubstummenschule Zürich, anlässlich einer Ansprache am Heilpädagogischen Seminar 1937 fest (Schweizerische Gesellschaft für Gemeinnützigkeit SGG, 1937, S. 168).



Abb. 2: „Blätter für Taubstummeneinrichtungen“; Fachorgan für Fachleute der Taubstummeneinrichtungen.

3.1 Zusammenarbeit der Schweiz mit Deutschland

Auf dem Gebiet der Heilpädagogik und insbesondere im Bereich der Schwerhörigen- und Gehörlosenbildung hatte die Zusammenarbeit mit Deutschland eine lange Tradition. "In mancher Hinsicht waren wir in bedenklichem Masse von unsern nördlichen Nachbarn abhängig", sagte Hepp (SGG, 1937, S. 167).

Schon vor dem 1. Weltkrieg fanden gemeinsame Fachkonferenzen von Gehörlosenfachleuten aus der Schweiz und Deutschland statt. Sutermeister (1929) weist eine länderübergreifende Zusammenkunft bereits für 1846 nach (S. 642f.).

Auch deutsche Referenten waren an schweizerischen Fachtagungen oft zu Gast: "Ferner kamen an unsern schweizerischen Fortbildungen weitgehend [...] Reichsdeutsche zu Wort" (SGG, 1937, S. 168). Des Weiteren wurden über Jahrzehnte mehrere Schweizer Anstalten von deutschen Fachleuten geleitet, und erfolgreiche Gehörlosenpädagogen stammten aus dem nördlichen Nachbarland.

All diese Kontakte und Bezüge legen Zeugnis ab von der engen Zusammenarbeit der beiden Fachschaften, so dass Hepp "dankbar der reichen Hilfe und Förderung gedenkt, die wir vom Deutschen Reich aus erfahren haben" (1937, S. 169).

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 begann sich die Schweizer Heilpädagogik zunehmend von Deutschland abzugrenzen. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN)²² von 1933 und die Gleichschaltung in Deutschland 1934 wurde von vielen Schweizer Fachleuten mit Befremden und Bestürzung aufgenommen und in etlichen Publikationen kommentiert.

Im Publikationsorgan des Heilpädagogischen Seminars (HPS) wurden wiederholt Artikel veröffentlicht, die sich kritisch mit Veröffentlichungen der deutschen Heilpädagogik und mit der Eugenik in Deutschland befassten. Verschiedenen Artikeln ist zudem gemein-

²² Im GzVeN wurden gehörlose Menschen in „erbkranken“ sowie „erworbene Taubstumm“ eingeteilt. Die „erworbene Taubstummheit“, verursacht durch Geburtsschäden, Kinderkrankheiten, Unfälle etc. fiel nicht unter das Gesetz. Die Beweisführung war aber in vielen Fällen äusserst problematisch, da 1933, zur Zeit des Gesetzerlasses, die Erforschung erblicher Ohrleiden erst am Anfang stand. Mit Hilfe der Familienanamnese versuchten NS-Rassenhygieniker die Unsicherheit des Nachweises der Erblichkeit von Taubstummheit zu belegen.

sam, dass sie aus der Ablehnung der Entwicklungen im Dritten Reich die Selbstbesinnung der Heilpädagogik in der Schweiz ableiteten. So auch bei Hepp (1937). Er mahnte zur Zurückhaltung und zur Selbstbesinnung angesichts der Entwicklungen in Deutschland, wo in der Behindertenpolitik zunehmend das Ausmerzen an Stelle des Helfens und Heilens trat, hielt aber fest, dass die Verhütung erbkranken Nachwuchses eine Forderung sei, der auch für die Schweiz wachsende Bedeutung zukomme, und warnte davor, die Beziehungen zu unserm nördlichen Nachbarn abubrechen, „schon deswegen nicht, weil die gegenwärtig draussen massgebenden Ansichten [...] früher oder später ändern und dann die Möglichkeiten des Zusammengehens wieder grösser sein werden“ (S. 172).

Die Jahresberichte des SVTH, des „Schweizerischen Verbandes für Taubstummenhilfe“²³ belegen, dass auch nach der Einführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“²⁴ 1933 und der

²³ Der "Schweizerische Verband für Taubstummenhilfe" SVTH war ein Zusammenschluss der „Schweiz. Vereinigung für Bildung tauber und schwerhöriger Kinder“ und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“ und als solcher eine Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung zwischen allen Institutionen auf deutschschweizerischem Gebiet, die für die Schwerhörigen und Gehörlosen arbeiteten. Er wurde 1933 gegründet. Die Idee der Konzentration der Kräfte, um „grosse Werke der Taubstummenfürsorge ins Volk zu tragen und vor Parlament und Behörden zu verfechten“ (Sutermeister, 1929, S. 655), wurde bereits 1923, anlässlich der Gründungsversammlung des „Vereins der schweizerischen Taubstummenlehrer“ u. a. von Hepp geäussert. 1925 wurde als 2. Schritt die „Schweizerische Vereinigung für Bildung tauber und schwerhöriger Kinder“ gegründet, welcher sich bald die zehn deutsch-schweizerischen Taubstummenanstalten anschlossen. Die Gründung des SVTH 1933 ist als Fortsetzung der Konzentrationsbemühungen zu verstehen. Seine Ziele richteten sich insbesondere auf die Berufsfürsorge, auf die Fortbildungsschule, auf Lehrwerkstätten und Lehrlingsheime (vgl. Schumann, 1940, S. 673). 1960 nahm der SVTH den Namen „Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe an“ und 1977, nach einer Statutenrevision, wurde der Verband in „Schweizerischer Verband für das Gehörloseneswesen“ umbenannt. Nach einer weiteren Umbenennung 2002 nennt sich die Vereinigung heute „sonos“.

²⁴ Im Juli 1933 trat in Deutschland das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft, welches die Zwangssterilisation bei erblicher Taubheit vorsah. Es bildete die Grundlage für die vom NS-Regime durchgeführte Zwangssterilisation von so genannten „Erbkranken“ (geistig behinderte, schizophrene, an Epilepsie leidende, blinde und gehörlose oder schwer

Gleichschaltung von 1934 die Zusammenarbeit mit Fachkollegen aus Deutschland gepflegt wurde. Bis zum Beginn des 2. Weltkrieges besuchten jedes Jahr Erzieher und Fachleute der Schwerhörigen- und Gehörlosenbildung aus der Schweiz deutsche Anstalten. Die Jahresberichte des SVTH weisen Stipendien dafür aus. "Zum grossen Teil war es Deutschland, das unsere Taubstummenlehrer anzog", oder "Alle kehrten begeistert heim" (Jahresbericht SVTH, 1934).

Auch zu Fragen der Eugenik schien eine Zusammenarbeit angezeigt. Der Präsident des SVHT schreibt im Jahresbericht von 1934:

Den Anstalten [Schweizer Taubstummenanstalten] wurde eine aus Deutschland stammende Ahnentafel zur Verfügung gestellt, welche dem Studium der Vererbung der Taubheit dienen soll. Ohne das schroffe Vorgehen in dieser Sache zu billigen, muss gesagt werden, dass wir in der Schweiz alle Ursache haben, den Vererbungsfragen grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Forderungen von Dr. Hanhart²⁵ in Zürich beweisen, dass die Vererbung der Taubheit doch eine grössere Rolle spielt, als gewöhnlich angenommen wird (SVTH, 1934).

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wann und mit welchen Themen und Argumenten eugenisches Gedankengut in den fachpädagogischen Diskurs im deutschsprachigen Raum Einzug gehalten hat. Quellengrundlage bildet die Fachzeitschrift "Blätter für Taubstummenbildung" – von der Gründung bis zur Einstellung ihres Erscheinens im Rahmen der nationalistischen Gleichschaltung 1934.²⁶

körperlich behinderte Menschen, aber auch Alkoholiker/-innen; vgl. Weingart, Kroll & Bayertz, 1996).

²⁵ Ernst Hanhart (1891-1973), Mediziner aus Zürich, war angesehener Pionier der Erbforschung in der Schweiz und Verfasser einer Vielzahl von Erstbeschreibungen von Erbleiden; u. a. setzte er sich – v. a. anhand von Familien- und Stammbaumuntersuchungen – mit Fragen zur Vererbung der Taubstummheit auseinander.

²⁶ Die "Blätter für Taubstummenbildung", von Eduard Walther 1887 gegründet, waren seit Ende des ersten Weltkrieges einziges Fachorgan für Fachleute der Schwerhörigen- und Gehörlosenbildung im deutschsprachigen Raum bis zur Einstellung ihres Erscheinens im Rahmen der nationalistischen Gleichschaltung 1934. 1923 übernahm der Vorstand des "Bundes Deutscher Taubstummenlehrer" (BDT) die "Blätter" vom Verlag „Staupe“ und ihr Pflichtbezug für Mitglieder des BDT wurde eingeführt. Ab 1925 wurde Dr.

3.2 Entstehung und Entwicklung eugenischen Gedankengutes

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wann und mit welchen Themen und Argumenten eugenisches Gedankengut in den "Blättern für Taubstummeneinziehung" Einzug gehalten hat.

Quellengrundlage bilden die „Blätter“. Als Sekundärquelle beziehe ich mich auf den dreiteiligen Artikel von Vater (1998/1999): „Der Weg in die Sterilisation Gehörloser – auch eine Aufarbeitung, Teil 1-3“.

Beim Studieren der "Blätter" unter dem Aspekt der Erbbiologie ergibt sich das Bild, dass bis 1918 kein einziger Artikel erschien. Erst 1918 nahm Schumann, Gehörlosenlehrer und späterer Direktor der Taubstummeneinziehungsanstalt in Leipzig, erstmals Stellung zum überhandnehmenden Zeitgeist mit den Worten:

Es ist freilich seit kurzem vielfach eine Richtung in der Pädagogik bemerkbar, die von der Rassenbiologie und Rassenhygiene ausgehend, die Meinung vertritt, man solle das Interesse nicht nach den Schwachen an Geist und Körper zuwenden und sie zu heben suchen, sondern den Starken. Für die Schwachen solle man nur sorgen. Es geschieht dies mit dem Hintergedanken, die körperlich, geistig und sittlich Schwachen, die Nichtvollständigen, die Krüppel und Abnormen, also die Minusvarianten von der Fortpflanzung auszuschließen, was nur möglich ist durch deren wirtschaftliche und soziale Niederhaltung. Dazu ist aber wiederum die Nichtausbildung, die Nichtbeschulung der sicherste Weg. Ob diese Richtung, die der christlichen Ethik widerspricht, in Zukunft an Boden gewinnt und die Gesetzgebung beeinflussen wird, ist noch unbestimmt; vor der Hand ist sie eifrig an der Werbe- und Aufklärungsarbeit ("Blätter für Taubstummeneinziehung", 1918, S. 39).

Paul Schumann, Gehörlosenlehrer und später Anstaltsleiter in Leipzig, zum Schriftleiter gewählt.

Anhand von Abhandlungen und gedruckten Referaten wurden die Abonnenten der "Blätter" über aktuelle Themen informiert. Daneben fanden sich in der Zeitschrift unter anderem Rubriken mit Buchbesprechungen und Hinweise zu Veranstaltungen und Aktivitäten – auch fachähnlicher Organisationen. Großes Gewicht kam den Jahresversammlungen zu, da dort die zentralen Fragen thematisiert wurden. Die Verabschiedung von Postulaten und Resolutionen erfolgte ebenfalls an diesen Versammlungen (vgl. Vater, 1998, S. 339f.).

Schumann wies damit auf überhandnehmende biologistische Tendenzen in der Gesellschaft hin und stellte Zusammenhänge zwischen systematischer Nichtbeschulung von körperlich, geistig und sittlich Schwachen und eugenischen Zielen dar.

Sein Beitrag kann als Warnung vor Vernachlässigung christlicher Grundwerte verstanden werden. Er liess die weitere Entwicklung eugenischer Ideen und Massnahmen in Gesellschaft und Politik offen.

Die Jahrgänge 32 (1919) / 33 (1920) / 34 (1921) / und 35 (1922) der „Blätter“ enthalten keine Hinweise, erst 1923 (36. Jg.) antwortete G. Neuert, Heidelberg, auf die Frage, ob Taubstumme heiraten sollen:

"Eine Frage, die weder direkt zu bejahen, noch zu verneinen ist" (S. 111). Eine Antwort konnte er mangels gesicherter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft betreffend der Vererbung und der Statistik nicht geben.

1924 (37. Jg.) berichtete Schumann über den 2. Heilpädagogik-kongress in München, der von 29.07.-01.08.1924 stattfand. Unter anderem äusserte er hinsichtlich der thematischen Ausrichtung künftiger Kongresse folgenden Wunsch:

Meines Erachtens müsste ein allgemeines Thema in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt werden. Ich denke z. B. an das Thema Vererbung; Wissenschaftliche Einführung in die Grundlagen der Vererbungslehre überhaupt; Vererbung beim Menschen; Vererbung von krankhaften Erscheinungen; Vererbung und Keimschädigung; Vererbung bei Schwachsinnigen, bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln, Psychopathen; Vererbung und Rassenhygiene; Vererbung und soziale Gesetzgebung (S. 316).

Die Anregung von Schumann lässt den Schluss zu, dass bei Fachleuten der Heilpädagogik Unklarheit herrschte in Bezug auf Fragen der Vererbbarkeit von Krankheiten.

In der gleichen Ausgabe berichtete Schumann über ein am gleichen Kongress gehaltenes Referat von Prof. Dr. J. Kaup aus München über Rassenhygiene mit folgenden Worten:

Kaup behandelte die Verbreitung körperlicher und geistiger Gebrechen im Volk und die daraus für Volkswirtschaft und Staat entstehenden Lasten – und schnitt damit ein sehr wichtiges Thema an. Es kam zu ausserordentlich wichtigen Feststellungen, die geeignet sind, die Gesetzgebung vor übereilten Massnahmen abzuhalten. Vieles sei der Vererbung zugeschrieben worden, was

nur Keimschädigung sei, dem Umweltfaktor, exogenen Einflüssen sei ein grösserer Anteil, als bisher angenommen, zuzuschreiben, die Pathologischen dezimieren sich selbst, die Gefahren für die Entartung der Rasse sind gering.

Wichtiger als die Beseitigung der Fortpflanzungsmöglichkeit Degenerierter ist die positive Förderung der Rasse in genügender Besoldung, ausreichenden Frauen- und Kinderzulagen, Sicherung der Ernährung, Wohnungsbeschaffung, Mütter- und Säuglingsfürsorge; Frauen- und Kinderschutz, Ertüchtigung im Turnen, Spiel und Sport usw. ("Blätter für Taubstummeneubildung", 1924, S. 317).

Damit widersprach Schumann dem Mythos der Erblichkeit und betonte, dass eine grosse Zahl von angeborenen Behinderungen nicht genetisch bedingt, sondern durch Risiken im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt erworben seien.

Ebenso unterstrich er, dass viele der kursierenden Vorstellungen von Vererbung umstritten waren. Ferner sprach er sich für die stärkere Betonung staatlicher und sozialpolitischer Massnahmen zur positiven Eugenik aus.

Mit der Rezension eines Buches zum Thema „Einführung in die allgemeine und spezielle Vererbungspathologie des Menschen“ von Dr. Hermann Werner Siemens in der gleichen Ausgabe der „Blätter“ unterstrich Schumann die Forderung, Taubstummeneubildende hätten sich mit Fragen zur Vererbungslehre und Vererbungspathologie auseinanderzusetzen. Inhaltlich kritisierte er indirekt die zunehmende Einflussnahme biologistischer Strömungen auf Staatspolitik und Gesetzgebung:

Der immer stärker werdende Einfluss der Rassenhygiene und Sozialreform auf Gesetzgebung und innere Staatspolitik zwingt uns, neben dem wissenschaftlichen Interesse, zur Beschäftigung mit der Vererbungslehre und Vererbungspathologie. Eine Einführung in das Tatsachenmaterial, in die Probleme und Ergebnisse der neuen Wissenschaft ist notwendig (S. 322).

Mit August Abend aus Heidelberg setzte sich 1925 der erste Gehörlosenlehrer in einem Artikel in den „Blättern“ ausführlich mit Fragen der Erbbiologie auseinander. Seinen Beitrag "Was sagt die Rassenhygiene dem Taubstummeneubildenden?" leitete er wie folgt ein:

Es ist ein schmerzlicher Gedanke für den Taubstummeneubildenden, wenn ihm bisweilen von anderer Seite entgegengehalten wird, dass die Taubstummeneubildungsanstalten wie so viele andere Institute im

Dienste der Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen nur dazu beitragen, Rassenkrüppel zu erhalten.

Ein kleines Körnchen Wahrheit liegt in diesem Vorwurf. Es ist deshalb Pflicht des Taubstummenlehrers, sich einmal mit dieser neuen Wissenschaft auseinanderzusetzen (S. 104).

Im Anschluss daran setzte er sich mit verschiedenen Arten der Gehörlosigkeit auseinander. Er unterschied genotypische (keimmässige) und phänotypische (dem gegenwärtigen Aussehen gemässe) Taubheit. Seine Thesen, die für unsere Thematik von Bedeutung sind, lauteten (S. 104f.):

- „Die Rassenhygiene lehnt die Ehen genotyp Tauber ab. [...] Wir müssen dieser Verbindung widerraten, zu verhindern suchen, sofern wir auf dem Boden stehen, dass Taubheit nichts Erstrebenswertes, nichts Wünschenswertes darstellt.“
- „Degenerierte Taube sind genotyp schwer defekt, eine Heirat ist nicht zu empfehlen, sie bedeutet eine Last für das Volk.“
- Zur Frage der Unfruchtbarmachung:
„Sie ist nur da zu verantworten, wo ein Mensch als Mitglied des Volkes nicht mehr zu leisten vermag, als seine eigenen Nahrungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten ausmachen. Leistet er mehr als seine Eigenkosten betragen, [...] hat er Existenz- und Zeugungsrecht.“

Abend sprach nur wenigen Tauben aufgrund geringer Begabung oder anderer Gebrechen ihr Existenzrecht ab, sagt von diesen aber, "es wäre besser, sie wären nicht geboren, es wäre besser, sie zeugten keine Nachkommen" (S. 112): "Nur dieser kleine Rest, nur diese wenigen Fälle, nur diese schlimmsten der degenerierten genotypisch schwer minderwertigen Tauben können wir der Zeugungsverhinderung übergeben. Wir begehen kein Unrecht" (ebd.).

Damit machte Abend die Unfruchtbarmachung von Taubstummen von der Leistungsfähigkeit der Betroffenen abhängig, die in jenen Fällen zu verantworten sei, wo sie unter den Kosten für Ernährung, Erziehung und Ausbildung läge. Zudem verwies Abend in seinem Artikel auf die Möglichkeit der Asylierung von degenerierten genotypisch schwer minderwertigen Tauben zur Erreichung des Zeugungsausschlusses und als Alternative zur Sterilisation und mutmasste, dass diese Möglichkeit dem Empfinden des Taubstummenlehrers sowie der Mehrzahl des Volkskörpers am nächsten käme.

In einem Beitrag in den "Blättern" von 1926 (39. Jg.) befasste sich Schumann mit Vorurteilen gegenüber den Gehörlosen. Seine Kernaussage: "Die Taubstummen sind keine Last des Volkes, sie sind zu 80 % Steuerzahler. Es besteht kein zwingender Grund, sie auszumerzen" (S. 5).

Ein Rezensent gab im Zusammenhang mit der Besprechung eines Buches mit dem Titel "Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens" (Meltzer, Ewald Halle a. d. Saale, 1925) seine eigene Meinung wieder und propagierte die Aufgaben des Staates als hauptsächlich sozialpolitische und pädagogische:

Auch die Taubstummen werden von manchen Vertretern der Selektion unter die überflüssigen Glieder der menschlichen Gesellschaft gerechnet und ihr Tod oder wenigstens ihre Unfruchtbarmachung gefordert [...].

Ich bin der Meinung, dass es Aufgabe einer staatlichen Gemeinschaft sein muss, die Grundübel durch soziale und wirtschaftliche Massnahmen, Aufklärung und bestmögliche Bildung des Körpers und Geistes jedes Einzelnen zu bekämpfen [...].

Es lassen sich alle nachweisbaren Entartungszeichen auf äussere soziale Ursachen zurückführen.

Im Beitrag zur "Lex Zwickau" war im Eugenikdiskurs ein erster Kulminationspunkt erreicht. Schumann veröffentlichte zur „Lex Zwickau“ in Nr. 14 der "Blätter" des Jahres 1926 eine offizielle Stellungnahme des "Bundes deutscher Taubstummenlehrer" im Zusammenhang mit der Taubstummenfrage (S. 225ff.).

Worum ging es bei der "Lex Zwickau"²⁷?

1924 veröffentlichte Ministerialrat Dr. Boeters aus Zwickau, der zwischen 1921 und 1925 mehr als 60 Sterilisierungen durchführte, einen Aufruf an die deutsche Ärzteschaft, in dem er die Straffreiheit von Sterilisationen bei Einwilligung des gesetzlichen Vertreters forderte. Aufgrund dieser Anregung entstand 1925 der Gesetzesentwurf zur Unfruchtbarmachung der „geistig und sittlich Minderwertigen.“

²⁷ Der Textentwurf der „Lex Zwickau“ hatte Parallelen zum GzVeN von 1933.

Die für unsere Untersuchung relevanten Forderungen Dr. Boeters lauteten wie folgt:

- Kinder, die bei ihrem Eintritt in das schulpflichtige Alter wegen angeborener Blindheit, angeborener Taubheit [...] als unfähig erkannt werden, am normalen Volksschulunterricht mit Erfolg teilzunehmen, sind baldmöglichst einer Operation zu unterziehen, durch welche die Fortpflanzungsmöglichkeit beseitigt wird [...].
- [...] Blindgeborene, Taubgeborene [...], die in öffentlichen oder privaten Anstalten verpflegt werden, sind vor der Entlassung oder Beurlaubung zu sterilisieren.
- [...] Blindgeborene und Taubgeborene dürfen erst nach erfolgter Unfruchtbarmachung eine Ehe eingehen.

Die Thesen von Schumann zum Entwurf lauteten zusammengefasst wie folgt (vgl. "Blätter", 1926, S. 225ff.):

1. Unter den Taubstummen befindet sich nur ein kleiner Prozentsatz Blödsinniger.
2. Unter den Taubgeborenen gibt es genauso viele Normalbegabte wie bei denen mit erworbener Taubheit.
3. Taubgewordene können phänotyp oder genotyp taub sein.
4. Taubstummheit gehört zu den rezessiv vererbten Leiden.
5. Ehen zwischen konstitutionell Taubstummen bieten also eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Erzeugung taubstummer Kinder. Es könnte deshalb in Frage kommen, durch allgemeine Aufklärung solche Ehen zu verhindern.
6. Ehe unter Blutsverwandten, in deren Familien Taubstummheit oder Schwerhörigkeit vorkommt, sind vornehmlich zu verhindern. Ebenso möchte für Zeugungsausschluss schwer degenerierter (blöder, kretinischer, epileptischer) Taubstummer gesorgt werden, hier der schweren Degeneration wegen, nicht wegen der Taubstummheit.
7. Die "Lex Zwickau" ist ethisch nicht zu rechtfertigen:
 - Taubstumme bedeuten keine unmittelbare Gefahr für die Gesellschaft wie Geisteskranke, schwere Psychopathen, geborene Verbrecher, deren Ausschluss der Schutz der Gesellschaft erfordert.

- Taubstumme bedeuten keine Last für die Gesellschaft, da mindestens 80 % aller Taubstummen voll berufstätig sind.
- Die Taubstummen sind schaffende Glieder des Volkskörpers, sie sind keine Last des Volkes, deren es sich entledigen müsste (...).
- Während des Krieges haben die Taubstummen Arbeiten übernommen und Geschäfte geführt, die ihnen vorher nicht zugemutet wurden, und sie haben die Arbeitsplätze so ausgefüllt, dass die Betriebe nicht stockten.
- Bei dieser Sachlage wäre es kein Unglück für die Nation, wenn auch in Zukunft von taubstummen Eltern hin und wieder taubstumme Kinder geboren werden würden (...). Die drakonische Massnahme der Sterilisation einzelner Taubstummer aber würde einem Teil unseres Volkes, der auch von sich aus bestrebt ist, möglichst vollkommen sich in die Arbeitsgemeinschaft der Nation einzugliedern, schweres Unrecht zufügen: Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.

In seinem Thesenkatalog erinnerte Schumann an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mehrzahl der Gehörlosen und bekämpfte beabsichtigte harte eugenische Massnahmen wie die Sterilisation von Seiten des Staats.

Seine Argumentation richtete sich vor allem gegen die ungesicherten erbbiologischen Kenntnisse, auf deren Grundlage sich unethische Staatsinterventionen nicht abstützen dürften. Er relativierte die Belastung vereinzelt tauber Kinder von taubstummen Eltern für den Staat, schloss jedoch Aufklärung und Eheberatung von konstitutionell Tauben und Zeugungsausschluss bei degenerierten Taubstummen nicht aus.

Während der Zeit zwischen 1926 bis 1932 nahm die Auseinandersetzung mit Fragen der Rassenhygiene einen untergeordneten Rang ein. Im Jahre 1932 wurde im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise die Problematik wieder vehement aufgegriffen.

Schumann veröffentlichte einen Artikel unter dem Titel "Gefahrenpunkte für die Taubstummen" (S. 13ff.), worin er aktuelle Aspekte der Thematik erörtert.

In einem ersten Teil nahm er Bezug auf ein Referat von Prof. Staemmler-Chemnitz, worin der Sterilisationsgedanke gemäss "Lex Zwickau" wieder neu in die Diskussion eingebracht wurde. Einmal

mehr betonte Schumann die unsichere Tatsachenlage im Falle von Taubgeborenen.

Seine Thesen:

1. Es ist unmöglich, zweifelsfrei das Angeborensein der Taubheit festzustellen.
2. Angeboren taub sein und erbkrank sein ist nicht dasselbe.
3. Angeboren Taubstumme sind nicht etwa als solche Erworben-Taubstummen gegenüber körperlich, geistig oder sittlich minderwertig" (S. 13ff.).

Er betonte, es sei nicht zulässig, nach dem Zeitpunkt der Geburt eine Trennung vorzunehmen und die sogenannten Taubgeborenen als minderwertig, lebensunwert, erblich belastet und erbkrank zu bezeichnen und ihre Sterilisation zu fordern, zog aber die Möglichkeit in Betracht, dass Ehen unter konstitutionell Taubstummen eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Erzeugung taubstummer Kinder böten. Es könnte daher in Frage kommen, solche Ehen durch allgemeine Aufklärung – in der Schule, in der Fortbildungsschule, in Fortbildungskursen, in Vereinen, in der Taubstummen-Presse und in der grossen Öffentlichkeit – sowie durch sachverständige Eheberater zu verhindern.

Ehen unter Blutsverwandten, in deren Familien Taubstummheit vorkommt, sollten verhindert werden. Ebenso müsste für Zeugungsausschluss schwer degenerierter (blöder, kretinischer, epileptischer, psychopathischer) Taubstummer gesorgt werden (vgl. "Blätter", 1932, S. 13ff.). Damit wiederholte Schumann im Wesentlichen seine Aussagen aus dem Jahre 1926.

Er zog vornehmlich pädagogische (Aufklärung, Eheberatung), allenfalls eugenische Massnahmen bei Blutsverwandten und degenerierten Gehörlosen in Betracht und unterstrich die Bedeutung der Aussagen mit der Bemerkung, dass diese Grundhaltung von den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses des Bundes Deutscher Taubstummenlehrer beibehalten werde.

In einem Artikel "Der Lebensraum des Taubstummen – der Lebensraum der Taubstummenbildung" wies Schumann 1933 im Rahmen einer Gesamtschau auf die vorhandenen Tatsachen hin:

"Aber die Gemeinschaft will dem taubstummen Menschen den Lebensraum verweigern oder ihn einengen. ... Sie leugnet das

Lebensrecht des taubstummen Menschen, sie will ihm zum mindesten das Recht zur Weitergabe seines Lebens nehmen" (S. 7).

Weiter führte er aus:

[...] noch von einer anderen Seite her wird der Lebensraum des taubstummen Menschen eingeengt. Man hindert die Taubstummen, ihren Arbeitswillen und ihre Arbeitsfähigkeit unter Beweis zu stellen [...].

Es ist der Eugenik nicht entgangen, dass die Taubstummenerziehung eine Kontraselektion bedeutet, indem sie den Taubstummen bürgerlich selbständig macht und ihm die Eheschliessung ermöglicht.

Die Phrasen von der Verschulung [...], von Humanitätsduselei, von der kostspieligen Aufpäppelung minderwertigen Menschenmaterials, das man am besten vernichten, aber höchstens dulden sollte, werden auch auf die Taubstummenbildung bezogen (S. 9).

Der Artikel "Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und seine Begründung"²⁸ von Schumann in den "Blättern" vom September 1933 bildete den vorläufigen Abschluss der erbbiologischen Frage aus der Sicht des "Bundes Deutscher Taubstummenlehrer".

Mit seinem Beitrag, der angesichts des zunehmenden politischen Drucks als Anbiederung verstanden und hinsichtlich seiner Argumentation als Kehrtwendung bezeichnet werden muss, um in einer institutionell schwierigen Zeit²⁹ so viel wie möglich vor der Vernichtung durch die Gleichschaltung zu retten, sprach sich Schu-

²⁸ Das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" wurde von Ernst Rüdin, Psychiater aus der Schweiz und ab 1928 Direktor der Psychiatrischen Forschungsanstalt am Kaiser-Wilhelm-Institut in München, wesentlich mitgestaltet. Ab 1933 hatte Rüdin freie Hand bei der Ausrichtung der deutschen Psychiatrie auf die nationalsozialistische Programmatik (vgl. Huonker, S. 63f.).

²⁹ Schumann umschreibt die wirtschaftliche und politische Situation der Krisenjahre 1930-1932 in der „Geschichte des Taubstummenwesens“ (1940) wie folgt: „Manche der eben aufgebauten Fürsorgemassnahmen und -einrichtungen wurden abgebaut, ja die gesamte Taubstummenfürsorge, einschliesslich des Schulwesens, war gefährdet, da die positive Fürsorge unmittelbar in die bewahrende ausmündete und das Interesse des Staates an ihr erlahmte“ (S. 674).

mann für eine Mitarbeit der Taubstummenlehrer am „neuen Staat zur Aufartung des Volkes“ („Blätter“, 1933, S. 253) aus:

Die deutschen Taubstummenlehrer sind [...] eugenischen Massnahmen zugeneigt. Sie haben sich [...] für solche Massnahmen eingesetzt, soweit sie durch Tatsachen bewiesen und Notwendigkeiten begründet sind. Sie haben Stammbaumforschung betrieben, erbbiologische Fragebogen und Karteien gefordert.

Sie haben Eheberatungsstellen für Gehörgeschädigte gefordert und gefördert. Es ist gut, dass die deutschen Taubstummenlehrer mit innerer Überzeugung diesem Gesetz [Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Anmerkung d. Verf.] zustimmen können, denn es werden ihnen Aufgaben aus diesem Gesetz erwachsen.

Es ist unumgänglich notwendig, in der Schule und in der Fortbildungsschule auch der taubstummen Kinder die Grundzüge der Erblehre und Erbgesundheitspflege zu behandeln [...]. Aber die Taubstummen selbst [...] fühlen sich schon als Teilglieder eines grossen Ganzen, dem sie verpflichtet sind.

Es wird notwendig sein, über das Gesetz hinaus, durch Aufklärungsdienst, durch Beratung und Mitarbeit in den Fürsorge- und Eheberatungsstellen, dem Willen des neuen Staates zur Aufartung des Volkes zum Durchbruch zu verhelfen (S. 253).

Vom Beitrag Schumanns bis zum Einstellen der "Blätter" am März 1934 erschienen noch ein paar Artikel über eugenische Fragen. Es wurden jedoch keine grundsätzlich neuen Positionen bezogen.

Zu erwähnen ist noch ein Artikel von Herbert Weinert, Dresden, zum Sterilisierungsgesetz. Er unterstrich die Feststellung, dass die Taubstummenlehrerschaft an eugenischen Problemen interessiert war und ist. Zudem wiederholte er die Forderung Eugen Fischers³⁰, dass die "Taubstummen im Kriegsfall das Glück haben, nicht totgeschossen zu werden, dass sie aber dafür im Frieden das Opfer auf sich nehmen müssen, die Weiterführung und Verbreitung ihrer Erbanlagen auf sicherem Wege zu verhüten" ("Blätter", 1934, S. 1).

Abschliessend sind zwei mahnende und kritische Stimmen zu erwähnen, die auf die einseitige Sichtweise aufmerksam machten.

³⁰ Eugen Fischer (1874-1967) war Anatom, Anthropologe und Rassenhygieniker und Gründer des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin.

Der Heidelberger Gehörlosenlehrer Hermann Stetter setzte sich schriftlich gegen einen badischen Abgeordneten zur Wehr, der im Landtag den Vorschlag machte, alle nicht-vollsinnigen Kinder, die er Halbidioten nannte, die bisher in Anstalten beschult wurden, durch die Ortslehrer privatim unterrichten und betreuen zu lassen, was noch den Vorteil habe, dass diese Kinder zu Hause bleiben und der Öffentlichkeit nicht zur Last fielen. Der Brief von Hermann Stetter bringt zum Ausdruck, "was über die Notwendigkeit der Bildung des taubstummen Menschen und über die Fürsorge für ihn zu sagen ist" ("Blätter", 1932, S. 290).

Es gibt in den "Blättern" auch vereinzelt Hinweise, dass sich taubstumme Erwachsene an die Taubstummenlehrer um Unterstützung wandten. So ist 1932 unter "Kleine Mitteilungen" zu lesen. (S. 241): "Die Taubstummen rufen nach dem Bund Deutscher Taubstummenlehrer." In Nr. 6 der "Deutschen Taubstummen Sport-Zeitung" wird eine den Taubstummen abträgliche Äusserung Dr. Peltzers anlässlich eines Vortrages über "Sozialpolitik und Eugenik mit Berücksichtigung des Sports" wiedergegeben. In Nr. 7 wird dazu von Betroffenen bemerkt:

Was uns aber wundert, ist das Schweigen des Bundes Deutscher Taubstummenlehrer. Wir wehren uns und lassen uns nichts bieten. Sie dagegen stecken die verhüllten Anpöbelungen stillschweigend ein. Hoffen wir, dass diese Zeilen genügen, um die Lehrerschaft mobil zu machen, damit in Zukunft derartige Anpöbelungen, wie es die Lex Zwickau und die Peltzersche Rede ist, nicht nur von unserer Seite her beanstandet werden (S. 262).

Insgesamt ist herauszulesen, dass das Verhältnis zwischen den Gehörlosenvereinen (Reichsbund der Gehörlosen Deutschlands) und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses des Bundes Deutscher Taubstummenlehrer nicht immer gut war.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass in allen untersuchten Jahrgängen der "Blätter" nie eine Stellungnahme der christlichen Konfessionen zum Thema erschienen war.

4 Eugenikdiskurs – Verschränkung verschiedener Diskursstränge

In der Schweiz erlangte der Eugenikdiskurs seine grösste Bedeutung zwischen 1920 und ca. 1945, in einer Zeit, die für die Heilpädagogik in Bezug auf universitäre Disziplin und Ausbildung als Professionalisierungsphase bezeichnet werden kann und die hinsichtlich der innenpolitischen und wirtschaftlichen Situation von Spannungen und Krisen geprägt war.

Der Blick auf den erweiterten historischen Kontext ist für die Analyse des Eugenikdiskurses von grosser Bedeutung, da die Eugenik auf eine Reihe von Fragen Antworten versprach, die auch in der Schweiz als drängende Probleme wahrgenommen wurden: Kosteneinsparungen durch negativ eugenische Massnahmen, die von Eugenikern beschworene Gefahr der Entartung des Schweizer Volkes, die Lösung des Problems des Bevölkerungsrückganges durch positiv eugenische Massnahmen – um nur einige Beispiele zu nennen.

Wolfisberg (2002, S. 148ff.) definiert verschiedene Diskursstränge, die je nach historischen und gesellschaftlichem Kontext eine eigene Dynamik entwickelten, untereinander Verknüpfungen eingingen, aber auch von anderen Entwicklungen überlagert oder verstärkt wurden und so den Eugenikdiskurs der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts massgeblich bestimmten:

- Der „Alkoholdiskurs“ behauptete die Entartung der Nachkommenschaft als eine Folge des Alkoholkonsums.
- Der „Degenerationsdiskurs“ postulierte die moralische und körperliche Degeneration des Menschen als Folge der Kultur und des dadurch ausgeschalteten natürlichen Ausleseprinzips.
- Der „Vererbungsdiskurs“ gab ein präzises Wissen über Gesetzmässigkeiten der Vererbung vor und reduzierte die Spannung zwischen Anlage und Umwelt weitgehend auf die Anlage.
- Der „Vorsorgediskurs“ betonte das Primat der Vorbeugung gegenüber der Heilung und war mit dem Alkohol-, dem Degenerations- und Vererbungsdiskurs verschränkt.
- Der „bevölkerungspolitische Diskurs“ war mit der „differentiellen Geburtenrate“ eng gekoppelt und erhob Eugenik zur weitreichenden nationalen politischen Aufgabe.

Die Verschränkung dieser Diskurse provozierte nach Wolfisberg die Dringlichkeit und Vehemenz, mit der eugenische Eingriffe und Massnahmen durch deren Vertreter gefordert wurden.

Eingebettet waren ihre Bestrebungen in das Konzept der „geistigen Hygiene“³¹, das in den dreissiger Jahren in der Schweiz u. a. auch in heilpädagogischen Kreisen eine wichtige Rolle spielte.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es der Alkoholdiskurs, der über die behauptete Vererbbarkeit mit andern Diskurssträngen verknüpft wurde, und Abstinenz oder zumindest Mässigung im Konsum alkoholischer Getränke und entsprechende gesetzliche und erzieherische Massnahmen forderte. In den zwanziger Jahren wurde dieser langsam von einem erbbiologisch gestützten Vererbungsdiskurs überlagert und abgelöst, der die Vererbung der meisten körperlichen und geistigen Merkmale behauptete und ab den dreissiger Jahren auch in heilpädagogischen Kreisen eine wichtige Rolle spielte. Verhinderung von negativ bewerteten Phänomenen sowie gesetzliche Regelungen waren die geforderten Massnahmen.

Ab 1939 war dabei eine kritische Relativierung feststellbar und erste Debatten gegen die Eugenik erschienen. Vor allem wurden deren wissenschaftlichen Grundlagen und die Erbprognosen kritisiert und der eugenische Nutzen von Sterilisationen in Abrede gestellt. Radikalere Vertreter, wie z. B. Brugger (1940), betonten umso mehr die wissenschaftliche Berechtigung und die Notwendigkeit der Schweizer Eugenik. Ihre Bestrebungen, eugenische Forderungen zu popularisieren, rief seitens der Heilpädagogik zunehmend Ablehnung hervor. Diese Entwicklung verstärkte sich zusätzlich mit dem Bekanntwerden des Euthanasie-Programms 1941/42 im Dritten Reich.

³¹ Das Konzept der „geistigen Hygiene“ zielte ganz allgemein auf die psychische und geistige Gesunderhaltung der Bevölkerung und legte das Schwergewicht auf die Vorsorge, die sowohl hinsichtlich der Erziehung als auch der Vererbung interpretiert werden konnte (vgl. Wolfisberg, S. 152).

ÜBERDURCHSCHNITTliche FORTPFLANZUNG
DER MINDERWERTIGEN

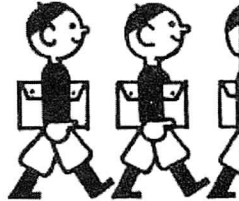


Abb. 3
„Jung Schweizer! Jung Schweizerin! Das Schicksal des Vaterlandes ruht
in Euch!“ (W. Schmid, 1939, S. 52)

VERSCHIEDENE FRUCHTBARKEIT VON NORMALBEGABTEN UND SCHWACHSINNIGEN.

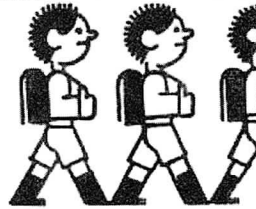
GYMNASIASTEN
stammen aus Familien
mit

2,1
Kindern



REAL- UND
SEKUNDARSCHÜLER
stammen aus Familien
mit

2,2
Kindern



ERBLICH SCHWACH-
SINNIGE HILFSSCHÜLER
stammen aus Familien
mit

3,4
Kindern

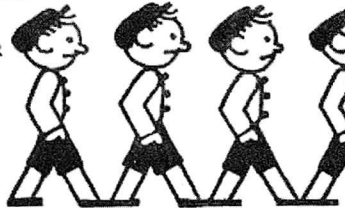


Abb. 1

Abb. 4

Eugenik als wichtiges Erziehungsproblem (C. Brugger, 1936, S. 70)

Der Degenerationsdiskurs und der bevölkerungspolitische Diskurs übernahmen schliesslich in den frühen vierziger Jahren eine Leitfunktion, wurden aber auch bald mit Skepsis betrachtet, da die eugenische Behauptung der differentiellen Geburtenrate in Frage gestellt wurde (z. B. Szondi, 1940; Hanselmann, 1942). Ein Grund dafür war, dass in den vierziger Jahren erstmals wieder eine feststellbare Zunahme der Eheschliessungen und der Geburten einsetzte und die heraufbeschworene Degenerationsgefahr entschärfte.

Der Alarmismus, der in den dreissiger Jahren den Eugenikdiskurs prägte, begann nach und nach zu verhallen, und Massnahmen der positiven Eugenik erfuhren eine Hervorhebung.

Nach 1945 verlor der Eugenikdiskurs insbesondere aufgrund wissenschaftlicher Fortschritte wie auch durch die zunehmende Politisierung eugenischer Fragen durch die Entwicklungen im Dritten Reich seine gesellschaftliche Bedeutung in der Schweiz, während einzelne Diskursstränge wie der Vorsorgediskurs und teilweise auch der Vererbungsdiskurs weiter wirkten.

Doch die Tatsache, dass nach 1945 auch im Bereich der Heilpädagogik und der Fürsorge weniger über Eugenik gesprochen wurde, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass – wie noch zu sehen sein wird – auch nach 1942 von Fachleuten des Gehörlosenwesens in der Schweiz nach wie vor radikale eugenische Massnahmen wie Sterilisationen gefordert wurden.

5 Entwicklung und Verbreitung eugenischer Massnahmen von Fachleuten der Fürsorge und Bildung

Während in den untersuchten Jahrgängen der "Blätter" bis 1934 kein einziger Beitrag zur Eugenik aus der Feder einer Fachperson aus der Schweiz stammte, erschienen zu anderen Themen mehrere kürzere Artikel von Schweizer Autoren (z. B. Jg. 31/1918 Sutermeister; Jg. 33/1920 Kull). Sie zeugen von der länderübergreifenden Bedeutung der "Blätter".

Daraus mangelndes Interesse an eugenischen Fragen seitens der Schweizer Taubstummenfachleute abzuleiten, wäre jedoch verfehlt.

Vielmehr legen die ab 1931 in der Schweiz publizierten Artikel und Beiträge in medizinischen und pädagogischen Fachzeitschriften, Verbandsperiodikas, Jahresberichten etc., die im folgenden Kapitel Gegenstand der Untersuchung sind, den Schluss nahe, dass viele Autoren aus der Schweiz mit den Entwicklungen und Positionen zur Eugenik in Deutschland vertraut waren. Das Abseitsstehen vom Eugenikdiskurs der Schweizer Fachschaft in den "Blättern" der untersuchten Jahrgänge kann als Ausdruck und Folge der die damalige Zeit charakterisierenden geistigen Haltung verstanden werden, die keiner Ergänzung oder Korrektur aus Schweizer Sicht bedurfte.

Den ersten und einzigen thematischen Bezug zur Schweiz stellte 1932 Schumann in den "Blättern" auf einen Vortrag von Hepp her, der unter dem Titel "Lohnt sich die Sonderbildung?" nachzuweisen versuchte, dass sich die Sonderbildung – die Bildung der Viersinnigen, der Geistesschwachen und Schwererziehbaren – in der Schweiz rein rechnerisch nicht lohne, dass sie aber einer Menschenpflicht entspreche, ein Gebot des sozialen Gewissens sei und nur auf der Grundlage des Gedankens christlicher Nächstenliebe verstanden werden könne.

Während Schumann den Widerspruch in Form eigener Berechnungsmodelle suchte, erwiderte ihm Hepp ("Blätter", 1932, S. 180) und wies auf das wahre, propagandistische Motiv seiner Aussage hin, dass "[...] sich die schweizerische Taubstummenbildung als Ganzes geldwirtschaftlich nicht lohne" und dass "die menschliche und christliche Begründung der Erziehungsaufgabe und Bildungspflicht an unseren Schutzbefohlenen mehr Eindruck macht als allgemeine Hinweise auf Wirtschaftlichkeit unserer Arbeit" (1932, S. 180).

In seinem Vortrag stützte sich Hepp u. a. auf Ergebnisse der zürcherischen Taubstummenzählung, die er im Buch "Die Taubstummheit im Kanton Zürich – Ergebnisse einer Erhebung im Jahre 1926" zusammenfasste. Als Ziele der Taubstummenzählung formulierte er unter anderem: "[...] die Ursachen und Wirkungen von Volksübeln zu erkennen und sichere Grundlagen für deren Bekämpfung zu erhalten", wobei damit u. a. auch eugenische Massnahmen gemeint waren, sowie "Richtlinien für den weiteren Ausbau der Fürsorge zu gewinnen" (S. 13).

Professor Felix Nager, vorstehender Ohrenarzt an der Universitätsklinik Zürich, ergänzte im 2. Teil des obenerwähnten Ergebnisberichts eine weitere Absicht der Untersuchung: "Es besteht immer noch die Hoffnung, dass sich aus der Erkenntnis der eigentlichen Ursachen der Taubstummheit eine wirksame Prophylaxe dieses furchtbaren Leidens ergeben wird" (S. 178).

Teil B des Fragebogens der zürcherischen Taubstummenzählung von 1926 lieferte diesbezüglich wichtige Auskünfte, u. a. über erb-biologische Aspekte des Erfassten, während Teil A Fragen zum Bildungsstand und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung enthielt.

Im Folgenden soll die Entstehung und Entwicklung der Eugenik in der Fürsorge und Bildung von Taubstummen und Schwerhörigen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den Kapiteln 5.1 bis 5.3 anhand von Artikeln, Beiträgen, Referaten etc. aus medizinischen und pädagogischen Fachzeitschriften, Verbandsperiodikas sowie Auszügen aus Jahresberichten nachgezeichnet werden.

5.1 Eheberatung und Eheverhinderung

Die Frage, ob Taubstumme das Recht zu heiraten haben sollen, ist zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern unterschiedlich beantwortet worden. Über Jahrhunderte traten weite Kreise dafür ein, den Taubstummen per Gesetz die Eheschliessung zu verbieten.

Hauptargumente dafür waren – neben fehlender geistiger und sittlicher Reife – die mangelnde wirtschaftliche Selbstständigkeit sowie Bedenken hinsichtlich der Kindererziehung (z. B. Sutermeister, 1929, S. 1068).

In günstigeren Fällen wurde die Einwilligung der Behörde zur Ehe von der Zustimmung der Eltern oder des Vormundes abhängig gemacht oder unterlag keinen Beschränkungen.

Paulus Zacchias (1584-1659), der eigentliche Begründer der gerichtlichen Medizin, der als erster die Rechtswissenschaft vom Standpunkt des Arztes aus kritisierte, brachte im 17. Jahrhundert eugenisches Gedankengut in die Diskussion ein, indem er gegen die Eheschliessung Taubstummer die Rücksicht auf das Wohl des Staates geltend machte.

Es bestehe die Gefahr, dass sie [die Gehörlosen, Anmerkung d. Verf.] auch wieder taube Kinder zeugen könnten, der Staat aber doch gesunde und in jeder Beziehung vollwertige Menschen und nicht solch offensichtlich Behinderte haben möchte (vgl. Bosshard, 1953, S. 49).

In seiner Abhandlung "Über die Zulässigkeit ehelicher Verbindungen bei taubstummen Personen" in der Monatszeitschrift "Isis", 1806, vertrat der zürcherische Stadtarzt Hirzel im Gegensatz zu Zacchias die Meinung, dass hinsichtlich der Zulässigkeit ehelicher Verbindungen bei Taubstummen kaum ein absolut anwendbares Prinzip aufgestellt werden könne, sondern dass die Zulässigkeit einer ehelichen Verbindung ganz individuell von Fall zu Fall zu entscheiden sei. Jenen Einwänden gegen eine Verhehlung Taubstummer, die auf die Gefahr der Vererbung hingewiesen hatten, verschloss er sich nicht. Gestützt auf seine Erfahrungen, wies er darauf hin, dass sowohl hörende Eltern taube Kinder bekommen, als auch taubstumme Mütter hörende Kinder zur Welt bringen könnten, dass also Kinder von tauben Personen nicht notwendigerweise mit dem Gebrechen des Vaters oder der Mutter behaftet sein müssten. Daraus folgerte er, dass den Taubstummen das Heiraten von keiner

Behörde absolut untersagt werden könne (vgl. Sutermeister, 1929, S. 1065).

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden im Zuge des aufkeimenden eugenischen Gedankengutes in der Fachliteratur wieder kritische Stimmen gegen die Ehe von Taubstummen aufgrund erbbiologischer Bedenken laut.

E. Walther, Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin und Gründer und Herausgeber der "Blätter für Taubstummenbildung", widmete 1895 im "Handbuch der Taubstummenbildung" der "Erblichkeit der Taubheit" ein umfangreiches Kapitel, worin er zum Schluss kam, dass "[...] die Verheiratung der Taubstummen somit gewisse Gefahren bezüglich der Vererbung des Gebrechens der Taubheit in sich birgt" (Walther, 1895, S. 51).

Ansonsten wurden – wenn überhaupt – im 18., 19. sowie zu Beginn des 20. Jahrhunderts überwiegend traditionelle Argumente gegen eine Verehelichung Taubstummer ins Feld geführt (vgl. Sutermeister, 1929, S. 1064ff.).

In zivilrechtlichem Sinne steht Personen mit Hörbeeinträchtigungen, die über die volle Urteilsfähigkeit verfügen, in der Schweiz seit 1912 von Gesetzes wegen kein Ehehindernis mehr entgegen. Das Zivilgesetzbuch kennt keine Einschränkung der Ehfähigkeit bei Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit aus eugenischen Gründen, auch wenn der Gesetzgeber die Ehe zwischen nahen Verwandten in ZGB Art. 100 untersagt und damit die Häufigkeit einer Hörschädigung mit rezessivem Erbgang wesentlich verringert bzw. der Inzucht vorbeugen will.

Während seit Ende des ausgehenden 19. Jahrhunderts vor allem bei Geisteskranken oder Schwachsinnigen die Verhinderung der Ehe und der Fortpflanzung gefordert wurde, gerieten im Zuge des sich verbreitenden Eugenikdiskurses auch erblich Taubstumme in den Blickwinkel eugenischer Massnahmen und bezüglich der vermeintlichen Gefahr der Taubstummenhehe wurde zunehmend mit eugenischen Argumenten argumentiert.

Während das neue deutsche Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1934 bei erblicher Taubheit die – gegebenenfalls zwangsweise – Sterilisation vorsah und Ehtauglichkeit bei erblicher Taubheit ausgeschlossen war, gewann ab 1935 in der Schweiz die Eheberatung und -verhinderung zunehmend an Bedeutung.

Carl Brugger, Psychiatrische Universitätsklinik und Stadtarzt von Basel, widmete dem Thema 1938 einen Beitrag im „Schweizerischen Monatsblatt für Schwerhörige“. Unter dem Titel "Die Eheberatung bei Schwerhörigen und Tauben" (1938) zeichnete er die Erfolgsgeschichte der Erbforschung nach und postulierte die Ergänzung der fürsorgerischen Tätigkeit durch die Erbfürsorge.

Er appellierte an die moralische Pflicht der Betroffenen zum freiwilligen Verzicht der Weitergabe krankhafter Erbanlagen an zukünftige Nachkommen und unterstrich die Bedeutung möglichst frühzeitiger eugenischer Ehe- und Verlobungsberatung. "Es hat heute jeder Kranke oder Gebrechliche die Möglichkeit und deshalb die moralische Pflicht, sich schon vor der Verlobung über die Erbgefährlichkeit seines Leidens und über die Erkrankungsgefahr seiner Kinder spezialistisch beraten zu lassen" (ebd.). Dies gelte im besonderen Masse auch für die Schwerhörigen und Tauben. "Es muss Wert darauf gelegt werden, dass alle Gehörleidenden schon vor der Anknüpfung irgendwelcher Bekanntschaften über den Grad ihrer Erbgefährlichkeit eingehend unterrichtet sind" (ebd.).

Analog zu Schumann in den "Blättern" vom September 1933 leitete Brugger daraus eine neue Aufgabe für die Schwerhörigenpädagogik ab: Die in der Schwerhörigenfürsorge tätigen Erzieher und Fürsorger hätten hier eine dankbare Erweiterung ihres Wirkungsfeldes vor sich (ebd.).

Auch Felix Nager, vorstehender Ohrenarzt an der Universitätsklinik Zürich und Mitbeteiligter an der Taubstummenzählung von 1926, betonte in einem Artikel mit dem Titel „Die Ohrerkrankungen“ (1938), „dass als höheres Ziel auch dem Ohrenarzte die Verhütung und nicht die Behandlung einer Erkrankung vorschwebt“ (S. 185f.) und favorisierte jene eugenischen Massnahmen, die aufklärend und aufbauend wirken. Die „gesicherten Erfahrungen“ der Erbbiologie, vor allem die Gefahren der Inzucht bei Verwandtenehen seien weitesten Kreisen bekannt zu geben. Um seine Forderungen gegen Heirat und Nachwuchs von Gehörlosen zu unterstreichen, übernahm er ein Argument von Graham Bell, der auf die Gefahren der Ehe unter Taubstummen hingewiesen und die Möglichkeit der Reinzüchtung einer taubstummen Menschenart befürchtet hatte (S. 186). Insbesondere seien die Erbkranken ausführlich über ihr Leiden und die Möglichkeiten ihrer Vererbung aufzuklären. Sie müssten vor Eingehen einer Ehe unter allen Umständen erfahrene Fachärzte zu Rate

ziehen (ebd.). Auch die Eheberatungsstellen³² wären noch stark ausbaufähig (vgl. Nager, 1938, S. 185).

Die eugenischen Forderungen der Ärzte, die fürsorgerische Tätigkeit bei Schwerhörigen und Tauben durch Erbfürsorge und Eheberatung zu ergänzen, stiessen bei der Taubstummenfürsorgerin des Kantons Zürich, Schwester Marta Muggli³³, auf offene Ohren.

Marta Muggli, von 1933-36 Hausbeamtin und Erzieherin an der kant. Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich, wurde 1939 Leiterin der ersten Fürsorgestelle des Taubstummenpfarramts³⁴ des Kantons Zürich. 1940 wurde sie vom Zürcher Fürsorgeverein für die spätere Beratungsstelle angestellt, von wo aus sie weiterhin eng mit dem Taubstummenpfarramt zusammenarbeitete (vgl. Gebhard, 2009, S. 112).

Ein grosses Anliegen von Muggli war der Ausbau der frauenspezifischen Taubstummenfürsorge im Kanton Zürich. Ein ideales Wirkungsfeld bot sich ihr mit dem 1914 gegründeten Jungfrauenverein an, in dessen Kreis sie u. a. auch eugenische Anliegen zur Sprache bringen konnte.

Zur Ehefrage von Taubstummen äusserte sich Muggli 1939 in ihrer Diplomarbeit der Sozialen Frauenfachschule Zürich. Gegenstand der Abschlussarbeit bildete eine Untersuchung zu Lebensverhältnissen und zur Lebensgestaltung weiblicher Taubstummer, durchgeführt bei 65 Personen zwischen 16-70 Jahren und ihren Angehörigen. Bera-

³² In Zürich lag der Anteil der Konsultationen mit eugenischer Fragestellung in den dreissiger und vierziger Jahren meist um 1 %. Aus diesem Grund wurde eine vermehrte Propaganda sowie die Gründung weiterer Eheberatungsstellen gefordert (vgl. Wolfisberg, S. 170).

³³ Marta Muggli (1909-1988) wirkte pionierhaft im Gehörlosenwesen. Dies zeigte sich nicht nur ab 1939 beim Aufbau der Taubstummenfürsorgestelle des Kantons Zürich (heute Gehörlosenfachstelle), sondern ebenso bei der Mitarbeit bei der Gründung der Gewerbeschule für Taubstumme (heute Berufsschule für Hörgeschädigte). Daneben war sie u. a. von 1950-1958 Zentralsekretärin des Schweiz. Verbandes für Taubstummenhilfe und von 1958-1965 Vorstands- und Ausschussmitglied im gleichen Verband (vgl. Gehörlosenzeitung, 1988, S. 2).

³⁴ Bereits Gustav Weber (1862-1934), erster Pfarrer des 1909 gegründeten Taubstummenpfarramts Zürich, wünschte sich eine Mitarbeiterin, welche er u. a. bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Sexualität von weiblichen Taubstummen einsetzen konnte (vgl. Gebhard, 2009, S. 112).

tend standen Muggli bei der Diplomarbeit zur Seite: Hepp, Direktor Taubstummenanstalt Zürich; Guckelberger, Vorsteher Taubstummenheim Wabern, Kunz, Taubstummenlehrer in Zürich, sowie Taubstummenpfarrer Stutz (1875-1970)³⁵, Zürich.

Ihre Erkenntnisse zur Taubstummenehe fasste sie wie folgt zusammen: Im Dienste einer effektiven Eheberatung sei schon während der Schulzeit zu den Mädchen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, damit „die betreffende Tochter langsam darauf [auf die Ehelosigkeit, Anm. des Verfassers] vorbereitet und wenn möglich zum freien Verzicht geführt werden könne [...]“ (S. 32). Damit könne „ein Beitrag an die Verhütung erbkranken Nachwuchses auf der Basis des freiwilligen Verzichts auf die Ehe oder doch der freiwilligen Sterilisation geleistet werden [...]“ (ebd.).

Dass Muggli bei der praktischen Umsetzung der eugenischen Anliegen auch auf tatkräftige Unterstützung von Taubstummenlehrern zählen konnte, bestätigte sie mit Bezug auf die Ergebnisse ihrer Erhebung: „Die Mehrzahl der weiblichen Gehörlosen – auch an sich Ehefähige – bleibt daher, von Angehörigen und Lehrern stark in diesem Sinne beeinflusst, unverheiratet [...]“³⁶ (S. 33).

Vier Jahre später hielt Marianne Ulrich³⁷, Praktikantin in der Taubstummenfürsorgestelle bei Muggli, in ihrer Diplomarbeit: „Die Taubstummenehe und ihre praktischen Auswirkungen“ (1943) fest:

³⁵ Nach Gebhard (2009) standen Taubstummenpfarrer Jakob Stutz wie auch sein Vorgänger Gustav Weber der Taubstummenehe grundsätzlich kritisch gegenüber. Gebhard (2009) zitiert eine Aussage von Stutz aus dem Jahresbericht des Taubstummenpfarramts von 1936, wonach er für die deutsche Sterilisationspraxis an Behinderten gemäss GzVeN „allerlei Verständnis“ (S. 113) habe.

³⁶ Nach Muggli (1939) ergab die Taubstummenzählung von 1926 für den Kanton Zürich eine Gesamtzahl von 346 erwachsenen weiblichen Taubstummen, wovon nur 30 Personen (8.7 %) verheiratet waren (vgl. S. 33). Noch 1955 bestätigte Iseli, Fürsorgerin an der Taubstummenanstalt St. Gallen, in einem Artikel in der Zeitschrift „Pro Infirmis“ zur „Stellung zur Ehelosigkeit von Taubstummen“, dass 95 % der Gehörlosen in den östlichen Kantonen der Schweiz u. a. aus eugenischen Gründen unverheiratet seien (vgl. Iseli, 1955, S. 39).

³⁷ Angeregt zu dieser Arbeit wurde Ulrich anlässlich ihres Praktikums auf der Taubstummenfürsorge des Kantons Zürich von Muggli. Muggli unterstützte und beriet Ulrich bei dieser Arbeit. Grundlage der Erhebung bildete die Adresskartei des Taubstummenpfarramts (vgl. Ulrich, 1943).

"Das Problem der Taubstummenhehe ist ungeheuer gross³⁸ und vielgestaltig, nahezu unerschöpflich" (S. 35).

Im Vorwort stellte Ulrich klar, dass sich zur Frage der Taubstummenhehe die Ansichten bei Vorstehern von Taubstummenanstalten sowie Vertretern von Pfarrämtern in verschiedenen Kantonen nicht deckten. Einige traten für einen strengeren Kurs ein, während andere dazu neigten, den Taubstummen den Weg in die Ehe frei zu lassen, wenn sich einer Ehe nicht noch andere Gebrechen entgegenstellten.

Die Aufgaben der Taubstummenfürsorge unterteilte Ulrich wie folgt (S. 41):

1. „Eheverhütung auf dem Weg der Einsicht“
2. „Eheberatung“; darunter subsumierte sie u. a. „Allgemeine Aufklärung“, „Spezielle Aufklärung über die Vererbung“, „Abklärung der Sterilisationsfrage (Wo kann sie empfohlen werden – Förderung der Zusammenarbeit von Arzt und Fürsorger – Betreuung während des Spitalaufenthalts – Erschliessung von Geldquellen zur Kostendeckung – ev. Abgabe von Anerkennungsprämien).“ „Ausnahmsweise Eheanbahnung in Spezialfällen.“
3. Erst an dritter Stelle folgten „Familienfürsorge“, „Vermittlung zwischen den gehörlosen Eheleuten und der hörenden Aussenwelt“, „Ev. Vermitteln geeigneter Arbeitsstellen für beide Eheleute“, „Erziehungshilfe“, „Sorge für die alten Ehepaare“ (Ulrich, 1943, S. 41).

„Die wirkungsvollste Eheverhütung wird auf dem Wege des Vorbeugens zu erreichen sein“, betonte Ulrich, wobei „die Aufklärungsarbeit eine ganz schwierige ist“ (S. 36), die vor allem bei geistig Schwachen oder charakterlich schwierigen Taubstummen notwendig sei.

Eheverzicht bedurfte – "wo aus ethischen und religiösen Gründen zu keiner Sterilisation geraten werden kann" (ebd.) – "von Seiten des Fürsorgers lebendigen Beistand und das Suchen nach Wegen zu einer anderen Lebensaufgabe" (S. 35), wobei in jenen Fällen, „in denen ein entschiedenes Nein gesprochen werden muss“ (S. 37),

³⁸ Diese Aussage relativierte Ulrich im Schlusswort ihrer Arbeit mit folgenden Worten: „Es hat sich dabei zu unserem eigenen Erstaunen und zur Freude gezeigt, dass diese Ehen [die 50 untersuchten Taubstummenhehen in Stadt und Kanton Zürich, Anm. d. Verf.] im allgemeinen recht glücklich zu verlaufen scheinen“ (vgl. S. 46).

der Taubstumme vorher zur Einsicht und zum „freiwilligen“ Verzicht³⁹ geführt werden soll (ebd.).

Analog Muggli (1939) unterstrich Ulrich (1943) die Bedeutung frühzeitiger „Fühlungnahme“ (S. 37) mit den taubstummen Mädchen. Die gute Vertrauensbasis zwischen Fürsorgerin und „Schützling“ galt als wichtigste Voraussetzung der Eheberatung, mit dem angestrebten Ziel, bei den Taubstummen eine Einwilligung zum Eheverzicht zu erreichen (ebd.).

Zehn Jahre später war es wiederum Muggli, die in der Zeitschrift "Pro Infirmis" (1953) zum „Eheproblem“ einen Artikel unter dem Titel "Wie stellen wir Hörenden uns zum Problem der Taubstummenhehe" veröffentlichte, worin sie die Aufgaben der Eheberatung in der Fürsorge, Bildung und Erziehung Taubstummer erneut skizzierte und sich dabei wiederum auf eugenische Argumente stützte.

Sie sprach dem Taubstummen das Eherecht grundsätzlich zu. Über "barmherzige" und "behutsame" Lenkung und auf individueller Vertrauensbasis sollten die Betroffenen aber zur Eheberatung "geführt", über Stammbaumforschung informiert und für eugenische Fragen sensibilisiert werden (vgl. Muggli, 1953, S. 287).

Bei Erbtauben soll frühzeitig, "schon ehe das Eheproblem akut wird, alles getan werden, um dem Verlangen nach einer Heirat vorzubeugen" (ebd.), forderte sie.

Aufgabe der Hörenden sei das "Frühzeitige Besprechen von Ehe- und Vererbungsfragen, bevor sie die einzelnen Gehörlosen persönlich betreffen. Die Hörenden müssten die "öffentliche Taubstummenmeinung"⁴⁰ umbilden helfen durch behutsame, verständnisvolle und übereinstimmende Aufklärung" (S. 289), um eine Heirat möglichst auszuschalten (vgl. Muggli, 1953, S. 288).

Ihre Empfehlung bei Tauben mit unbestimmter Ursache des Gebrechens lautete: "Wo immer eine Heirat verhindert werden kann, sollte es geschehen" (S. 290).

³⁹ Parallelen zu Forderungen Bruggers (1938) bzw. Muggli (1939) sind unverkennbar, insbesondere was die Betonung der „persönlichen Einsicht“ des Ehe-Anwärters und die „Freiwilligkeit“ des Verzichtes auf die Ehe betrifft.

⁴⁰ Damit erhob Muggli (1953) Eheberatung und -verhinderung zum pädagogischen Auftrag der hörenden Vertreter der Fürsorge, Erziehung und Bildung Schwerhöriger und Gehörloser.

Auch wenn die Bestrebungen Mugglis nicht ausschliesslich auf eugenischen Argumenten gründeten, so wurden doch zur Hauptsache erbbiologische Gründe für das Ledigsein geäussert.

Weiter führte sie aus, dass in jenen Fällen, wo eine Ehe nur unter grossen Härten vermieden werden könne, die „freiwillige“ Sterilisation des einen Partners Ziel der Beratung sein müsse (vgl. Muggli, 1953, S. 291).

Die Kinderlosigkeit können durch die Sorge um benachteiligte Mitmenschen, das Teilhaben an der Pflege und Erziehung anderer Kinder oder durch die Sorge um ein Haustier ... erträglicher gestaltet werden⁴¹ (ebd.). Ansonsten wiederholte Muggli, was sie bereits 1939 propagiert hatte.

Auch Iseli, Lehrerin und Fürsorgerin an der Taubstummenanstalt St. Gallen, nahm in einem Artikel in der Zeitschrift „Pro Infirmis“ 1955 Stellung zur Ehelosigkeit von Taubstummen. Sie bestätigte, dass 95 Prozent der Gehörlosen in den östlichen Kantonen der Schweiz unverheiratet seien (vgl. Iseli, 1955, S. 39), „das Streben nach der Ehe sich aber auch unter ihnen intensiviert“ (ebd.) habe.

Begreiflicherweise könne der Gehörlose nicht so ohne weiteres einsehen, dass er besser ledig bleibe, wenn bei ihm die Voraussetzungen nicht vorhanden seien (ebd.). Ohne die Voraussetzungen einer Ehe näher auszuführen oder das verstärkte Heiratsbedürfnis der Betroffenen zu kommentieren, leitete Iseli daraus die erzieherische Aufgabe ab, „dem tauben Menschen zu einer richtigen Einstellung gegenüber dem ehelosen Weg zu verhelfen“ (ebd.). Dazu versprach sie Ehelosen Taubstummen Erfüllung in der Caritas: „Taubstummengottesdienste, Bibelwochen, Einkehrtage schenken dem Gehörlosen Kraft, Zuversicht und Freude auf dem ehelosen Weg. Sie weisen ihn immer wieder auf das Wesentliche unseres Erdendaseins hin: Gott und den Menschenbruder zu lieben und ihm zu dienen“ (1955, S. 42).

Den Ledigenstand Taubstummer als "höchste Form christlichen Lebens, als Jungfräulichkeit" (S. 49) propagierte auch Müller (1955),

⁴¹ Die Positionen Mugglis zur Ehefrage waren im Wesentlichen auch diejenigen des reformierten Taubstummenpfarramts des Kantons Zürich. Noch 1955 schrieb das Reglement im Zusammenhang mit der Eheberatung den Beizug von Erbforschern vor. Mit Pfr. Eduard Kolb (1918-2000) setzte langsam ein Umdenken ein (vgl. Gebhard, 2009, S. 114).

Direktor der Taubstummenanstalt Hohenrain, noch Mitte der fünfziger Jahre in einem Artikel mit dem Titel: „Wie bereitet die katholische Taubstummenanstalt ihre Schüler auf Ehe und Ehelosigkeit vor?“ in der Zeitschrift „Pro Infirmis“ (S. 49). Darin bezeichnete er die Vorbereitung auf Ehe- und Ehelosigkeit als wesentlicher Bestandteil katholischer Erziehung. Dabei gehöre es „zu den vornehmsten Aufgaben katholischer Erzieherarbeit“, den gehörlosen Zöglingen sukzessive, ihrer jeweiligen geistigen Fassungskraft entsprechend, dieses hohe Ideal der Jungfräulichkeit vor Augen zu führen“ (ebd.).

Als „pädagogisches Mittel“ empfahl er, „die herrlichen jungfräulichen Gestalten aus dem Alten und Neuen Testament in die jungen empfänglichen Seelen auszustrahlen [...]“ sowie die „Marienverehrung“, um damit Frömmigkeit und ein gesundes und glückliches Leben zu garantieren (ebd.).

Deutlicher bekannte sich Adolf Lauener, Anstaltsleiter in Münchenbuchsee, in einem Artikel "Die Taubstummheit der Schweiz" in der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (1935) zum Fürsorgeauftrag der effektiven Eheberatung und -verhinderung bei Taubstummen und Schwerhörigen.

Er wies mit Nachdruck auf die Bedeutung einer Eheberatung hin: Vermehrte Stammbaumforschung und viel schärfere Kontrollen bei Eheschliessungen unter Taubstummen seien "im Interesse der Eheleute und der Gesamtheit" (S. 91).

"Ehen, deren Kinder nach den Gesetzen der Vererbung sicher zum Teil anormal ausfallen müssen, sollten verhindert werden können, oder es müsste mindestens eine Nachkommenschaft ausgeschlossen werden" (ebd.), forderte er.

1938 unterstrich Lauener in einem weiteren Artikel in der „Erziehungsrundschau“ unter dem Titel "Rückgang der Taubstummheit" die Bedeutung der Aufklärung und der Eheberatung. Er stellte mit Genugtuung fest: "[...] die Taubstummheit ist im Abnehmen begriffen. Das ist eine erfreuliche Tatsache" (S. 6). Er führte den Rückgang unter anderem darauf zurück, dass "[...] die Aufklärung [...] über die Vererbung bewirkt, dass weniger Ehen mit erblichen Belastungen geschlossen werden" (ebd.).

Auch Otto Früh, Vorsteher der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Turbenthal, hob im Jahresbericht von 1938 im Zusammenhang mit dem Rückgang des vererbten Schwachsinn

und der starken Schwerhörigkeit die fürsorgerische Eheberatung und -verhinderung lobend hervor (vgl. Jahresbericht, 1938, S. 7).

Obschon nach 1940 die Wissenschaftlichkeit der behaupteten Zusammenhänge der Eugenik zunehmend in Frage gestellt und im Bereich der Heilpädagogik und der Fürsorge weniger über Eugenik gesprochen wurde, zogen sich die aktiven Bemühungen zur Verhinderung von Ehen als eugenische Massnahme bei Taubstummen bis mindestens Mitte der fünfziger Jahre hin.

Kunz, Nachfolger von Hepp als Direktor der Kantonalen Taubstummenanstalt in Zürich, wies noch 1952 in seinem Bericht in der Zeitschrift "Pro Infirmis" zur "Umfrage über Ursachen der Taubheit" auf die Bedeutung der Stammbaumforschung betreffend rezessiver Taubheit hin. Seine Forderung: "Sie [alle Eltern, die die Ursache der Ertaubung ihres Kindes nicht kennen, Anm. des Verf.] können taube Kinder bekommen und auch ihre hörenden Kinder können wiederum "erbkrank" sein und sollten deshalb auf keinen Fall in eine erbkranke Familie mit tauben oder schwerhörigen Kindern heiraten" (S. 294).

5.2 Exkurs – Stellung der Kirchen zur Eugenik

Papst Pius XI veröffentlichte 1930 den Erlass der Enzyklika „Casti connubii“ und bezeichnete darin das Hauptziel der Eugenik, die Erzielung eines starken und gesunden Nachwuchses als durchaus loblich. Verurteilt wurde nur jene Eugenik, welche mit den „naturrechtlichen und göttlichen Gesetzen“ in Widerspruch stand. Demgemäss wurde aus katholischer Sicht jede Form von Sterilisation als Verletzung der körperlichen Integrität des Menschen als Geschöpf Gottes kategorisch abgelehnt. „Weiche“ negativ-eugenische Massnahmen wie die eugenische Eheberatung wurde von der katholischen Kirche gebilligt. Sie stellte "positiv die Forderung auf, dass man solchen Brautleuten, die voraussichtlich eine minderwertige Nachkommenschaft erzeugen werden, das Eingehen der Ehe wiederholt, also eindringlich widerraten soll" (Pittet, 1942, S. 13).

Dazu sei es "dem Wunsche der Kirche entsprechend, wenn auch katholischerseits, kirchlicherseits solche Eheberatungsstellen errichtet werden" (ebd.). Vom Zwang zur Eheberatung, insbesondere mittels Gewissensdruck, sei jedoch abzusehen.

Die Enzyklika „Casti connubii“ von Papst Pius XI gilt als Grund, weshalb sich die Eugenik in den meisten katholischen Kantonen der Schweiz nicht oder bedeutend weniger etablieren konnte. Ebenso waren Asyle für Behinderte vornehmlich in protestantischen Kantonen anzutreffen.

5.3 Weitere Massnahmen

5.3.1 Aufklärung als eugenische Massnahme

Die systematische Aufklärung und Beratung über Vererbungsfragen und Erbfürsorge war eine zentrale Aufgabe der Vertreter eugenischer Massnahmen.

Dabei versuchten Eugenik-Propagandisten von ärztlicher Seite wie Zurukzoglu⁴² (1938, 1942) und Brugger (z. B. 1938, 1940, 1942) ihre Gedanken durch Vorträge und Publikationen vor allem dort zu verbreiten, wo ein erheblicher Multiplikationseffekt zu erwarten war, z. B. an Ausstellungen, Schulen und Seminarien.

Auch von Seiten der Taubstummenfachleute wurde Wert auf breite Aufklärung über Erbfürsorge gelegt. Dabei sollte auch die Öffentlichkeit über Bedeutung und Gefahren der Vererbung von Gehörlosigkeit aufmerksam gemacht werden: Der Jahresbericht des "Schweizerischen Verbandes für Taubstummenhilfe SVHT" von 1937 gibt Auskunft über geplante Projekte im Hinblick auf die schweizerische Landesausstellung von 1939: Eine Ausstellung zur Vererbung der Taubstummheit wurde in Aussicht gestellt.

Es gilt als gesichert, dass man sich auch in den Anstalten des Taubstummenbildungswesens durch Aufklärung der Kinder über Ursachen der Gehörlosigkeit und Fragen zur Vererbung der Ziele der Eugenik annahm. Der Jahresbericht des SVHT von 1934⁴³ weist darauf hin, dass Ahnentafeln aus Deutschland zum Zweck der Aufklärung im Unterricht angeschafft wurden.

Was Schumann 1933 in den "Blättern" für die Taubstummenlehrer in Deutschland festhielt, schien somit auch für Taubstummenfachleute

⁴² Der Berner Privatdozent Stavros Zurukzoglu war Verfasser einer Aufsatzsammlung mit dem Titel „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (1938), in welcher namhafte Fachpersonen der Schweiz, insbesondere der Medizin, aber auch der Heilpädagogik zu Wort kamen. In vielen der in dieser Untersuchung verwendeten Quellen wird auf diese Aufsatzsammlung Bezug genommen.

⁴³ Im Juli 1933 trat in Deutschland das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft, welches die Zwangssterilisation auch bei erblicher Taubheit vorsah. Biesold (1984) schätzt die Zahl der sterilisierten Gehörlosen in Deutschland auf ca. 15'000 (S. 27). Darunter war auch eine grosse Zahl von jüdischen Gehörlosen.

der Schweiz gegolten zu haben, dass "ihnen neue Aufgaben [...] erwachsen" und dass "es unumgänglich notwendig ist, in der Schule und in der Fortbildungsschule auch der taubstummen Kinder die Grundzüge der Erblehre und Erbgesundheitspflege zu behandeln" (S. 253).

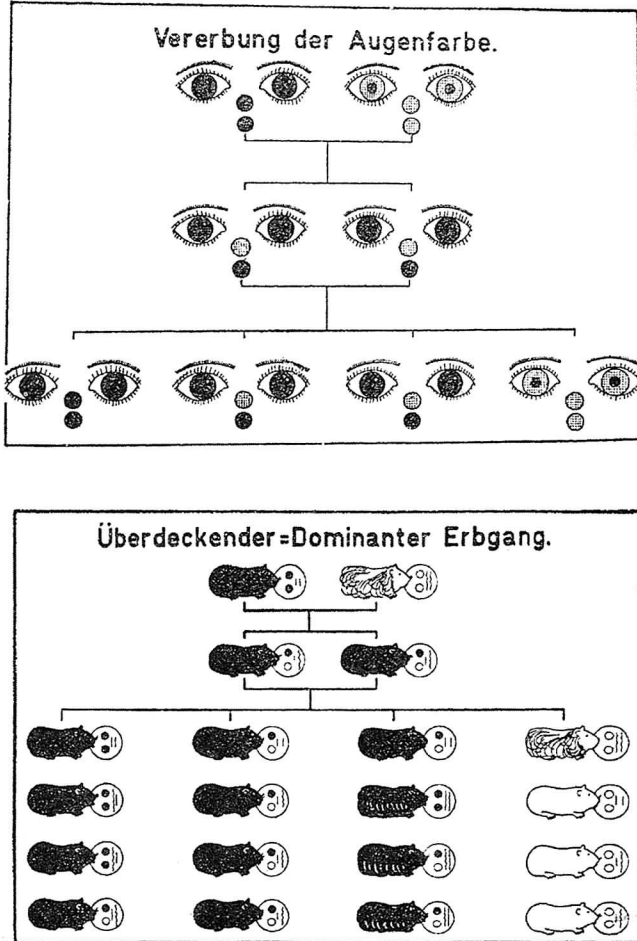


Abb. 5: Tafel zur erbbiologischen Aufklärung über den Erbgang bei der menschlichen Augenfarbe und Fellfarbe bei Hamstern, C. Brugger (Gesundheit und Wohlfahrt, 1936, S. 587).

5.3.2 Sterilisation als eugenische Massnahme

Während in Deutschland gemäss dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“⁴⁴ Erblich-Taube generell, ferner auch viele Schwerhörige der Zwangssterilisation unterworfen waren, fehlten in der Schweiz – mit Ausnahme des Sterilisationsgesetzes im Kanton Waadt (1928) – allgemeingültige Richtlinien und Vorschriften⁴⁵. Beiträge und Stellungnahmen aus medizinischen und pädagogischen Fachzeitschriften lassen jedoch den Schluss zu, dass ab ca. Mitte der dreissiger Jahre des 20. Jahrhunderts die Zurückhaltung vor unfruchtbar machenden Eingriffen einer zunehmend liberaleren Auffassung wich.

Nager lehnte 1938 eine Regelung der Sterilisation auf gesetzlichem Weg nach Beispiel des Kantons Waadt ab. Anstelle schematischer Verfahren favorisierte er ärztliche Betreuung und Massnahmen auf individueller Ebene, da ein Sterilisationszwang die mildere Prophylaxe, wie Eheberatung und Aufklärung gefährden würde (S. 187).

Zudem liess eine gesetzliche Regelung weniger Spielraum für eugenische Massnahmen als ein stilles Arrangement zwischen Behörden und Ärzten, da in ärztlichen Gutachten in der Regel die Massnahmen nicht nur eugenisch, sondern auch medizinisch oder sozial begründet wurden.

Der Gründer und Vorsteher des Heilpädagogischen Seminars, Heinrich Hanselmann (1885-1960), plädierte in einem Artikel "Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge" (1938) für die bestmögliche Verhinderung der Fortpflanzung Geistesschwacher (S. 91). Die Sterilisation zog er "als letzte Hilfsmassnahme" da in

⁴⁴ Im Juli 1933 trat in Deutschland das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" in Kraft, welches die Zwangssterilisation auch bei erblicher Taubheit vorsah. Die Zahl der sterilisierten Gehörlosen in Deutschland während der Zeit des Nationalsozialismus wird von Biesold (1984) auf ca. 15'000 geschätzt (S. 27).

⁴⁵ Brugger relativierte die Bedeutung genereller Vorschriften und Richtlinien: „Dass mit dem Erlass eines neuen Sterilisationsgesetzes praktisch nichts gewonnen wäre, zeigt sich gerade am Beispiel des Kantons Waadt sehr deutlich. Es werden dort viel weniger Erbkranken sterilisiert als z. B. im Kanton Zürich, wo kein derartiges Gesetz besteht“ (Brugger, 1942, S. 25).

Betracht, wo trotz nachgehender Fürsorge einzelne Geistesschwache bezüglich ihrer Fortpflanzung passiv oder aktiv gefährdet oder gefährdend seien. Diese Aussage ist für unsere Untersuchung nicht unerheblich, da Hepp in seinem Buch (1935) unter dem Titel "Begabungsverhältnisse bei den Zöglingen der deutsch-schweizerischen Taubstummenanstalten" für das Jahr 1932 festhielt, dass von den deutschschweizerischen Taubstummen mindestens drei Fünftel geistesschwach seien (S. 80).

Gegen eine Sterilisation im "grossen Stil" wendete Hanselmann (1938) aber legalistisch ein, dass diese Massnahme ohne gesetzliche Regelung nicht durchführbar sei (S. 91), stimmte aber mit jenen Forderungen überein, die verlangten, dass auf der Basis vererbter oder vererbbarer Anlagemängel arbeits- und gesellschaftsuntüchtig gewordene Menschen bestmöglich an der Fortpflanzung zu verhindern seien, zumal „untüchtige Erzeuger auch untüchtige Erzieher seien“ (ebd.).

Nach Lauener, Vorsteher der Anstalt in Münchenbuchsee und später Geschäftsführer des SVHT, ist das deutsche Sterilisationsgesetz für schweizerische Verhältnisse für "kaum passend und durchführbar, der Grundgedanke ist aber durchaus nicht so abwegig" (1938, S. 91). Insbesondere für jene Taubstummen, die wiederum taube Kinder in die Welt setzen, so Lauener, sei das Gesetz eine „wahre Wohltat“ (S. 90). Auch für die Schweiz stelle sich die Frage, wie der „Erbstrom pathologischer Belastung“ eingedämmt werden könne (S. 91). Unter die potentiellen Opfer subsumierte Lauener auch noch gleich die 40'000 Schwerhörigen.

Deutlicher zur Frage der Sterilisation äusserte sich Muggli (1939) in ihrer Diplomarbeit der Sozialen Frauenfachschule Zürich⁴⁶. Der Eingriff sei auf „freiwilligem“, eventuell auf gesetzlichem Weg anzustreben, wenn aus eugenischen Gründen Nachwuchs vermieden werden soll, eine Heirat aber nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden könne (S. 33).

⁴⁶ Es kann vermutet werden, dass der radikale Kurs von Muggli (1939) in der Sterilisationsfrage von Pfr. Stutz, Taubstummenpfarramt des Kantons Zürich, unterstützt wurde. Stutz stand der Taubstummenhehe kritisch gegenüber und hat sich deutlich für Sterilisationen ausgesprochen (vgl. Gebhard, 2009, S. 113). Zudem stand er Muggli (1939) bei der Diplomarbeit beratend zur Seite.

Formell konnte eine „freiwillige“ Sterilisation nur mit der Einwilligung der Betroffenen vorgenommen werden. Faktisch verfügte Muggli allerdings über ein breites Repertoire an Druckmitteln. Als Beispiele seien erwähnt: Verzicht auf die Ehe oder „freiwillige“ Sterilisation, „freiwillige“ Sterilisation oder zwangsweise Asylierung, Entlassung aus einer Anstalt nur bei Einverständnis zur „freiwilligen“ Sterilisation, Entmündigung, um eine Einwilligung zur Sterilisation zu erreichen, u. a. (vgl. Wolfisberg, S. 170).

Dabei seien vor der Sterilisation die Ärzte⁴⁷ zu befragen, da die „Schützlinge darüber nur in den seltensten Fällen richtig aufgeklärt worden sind und, samt vielen ihrer Angehörigen, dieser Massnahme noch häufig ablehnend gegenüber stehen.“

Aus der Formulierung Mugglis (1939) lässt sich schliessen, dass das „offene“ Einstehen und Wirken für eugenische Ziele und Massnahmen durchaus dem „common sense“ entsprach und von den gehörlosen und ihren Angehörigen kaum in Frage gestellt wurde.

Auch der Fragenkatalog im „Merkblatt über taubstumme Töchter“, welcher als Leitfaden zur Befragung diente, weist in diese Richtung. Hier ein Auszug aus dem Anhang der Diplomarbeit (1939, S. 4):

- Wäre Sterilisation für Sie angezeigt?
- Ist sie darüber aufgeklärt?
- Wie stellt sie sich dazu [zur Sterilisation, Anm. des Verf.] ein?
- Wäre es schlimm für sie, ledig zu bleiben?
- [...]

Ulrich (1943) sprach sich ebenfalls deutlich für Sterilisationen aus, insbesondere bei Erbtauben und „wenn der Verzicht auf die Ehe kaum zumutbar sei sowie mit ziemlicher Sicherheit zu einem unglücklichen Leben führen würde“ (S. 38).

Damit stellte Ulrich (1943) die Sterilisation als Alternative dem Eheverzicht gegenüber. Bei Bereitwilligen empfahl Ulrich den Erlass der Operationskosten und zur Ermunterung zur Vollziehung des Eingriffs ein kleiner finanzieller Zuschuss, wobei Ulrich auch die Möglichkeit in Betracht zog, dass sich der männliche⁴⁸ Teil des taubstummen Paa-

⁴⁷ Den Ärzten waren die Entscheide über eugenische Massnahmen u. a. durch fürsorgliche Stellen übertragen (vgl. Ziegler, 1999, S. 237).

⁴⁸ Alle statistischen Erhebungen in der Schweiz weisen darauf hin, dass in der Schweiz im Zuge der Eugenik bedeutend mehr Frauen als Männer sterilisiert wurden (vgl. Wecker, 1998, S. 220).

res einer Sterilisation unterzog, was der Arzt zu entscheiden hätte (ebd.).

Ziel der fürsorglichen Beratung sei der „freiwillige, selbständige Entscheid des Schützlings und seine Einsicht in die Notwendigkeit einer derartigen Massnahme“ (ebd.).

Aus der Untersuchung von Ulrich (1943) wird deutlich, dass 24 dieser Ehen kinderlos waren sowie in 4 Fällen Sterilisationen vorgenommen wurden.

Dass in einzelnen Fällen "die Erlaubnis zur Heirat nur unter der Bedingung vorausgehender Unfruchtbarmachung gegeben wurde, teils um der Fortpflanzung der Taubstummheit vorzubeugen" (S. 111), sowie "manche taubstumme Eheleute aus eigener Einsicht auf Grund der Beeinflussung durch die Fürsorger ganz oder teilweise auf Kinder verzichten" (ebd.), bestätigte Hepp, Direktor der Kantonalen Taubstummenanstalt Zürich, bereits 1935 in "Die Taubstummheit im Kanton Zürich".

5.3.3 Zur Asylierung als eugenische Massnahme

Abschliessend soll die Asylierung als eugenische Massnahme noch kurz thematisiert werden, zumal der Zeitpunkt mehrerer Anstaltsgründungen in die Zeit der zunehmenden Verbreitung eugenischen Gedankengutes fällt: Hirzelheim zu Regensburg 1911; Taubstummenheim Turbenthal 1911; Heim für weibliche Taubstumme in Bern 1916; Heim für taubstumme Männer Uetendorf 1921.

Hanselmann, ehemaliger Zentralsekretär von Pro Juventute und Gründer des Heilpädagogischen Seminars, propagierte den Weg der „planmässigen nachgehenden Fürsorge für dauernd körperlich-geistig-seelische Hilfsbedürftige“ aus der Überzeugung heraus, dass es selbstverständlich sei, dass „lebensunwerte, auf der Basis vererbbarer Anlagemängel arbeits- und gesellschaftsuntüchtig gewordene Menschen bestmöglich an der Fortpflanzung verhindert werden müssen“ (1938, S. 91).

Die Asylierung im Sinne einer dauernden, meist lebenslänglichen Internierung zog er für jene Fälle von Betroffenen, meist Geisteschwachen, in Betracht, für die im Rahmen einer nachgehenden Für-

sorge kein genügender Schutz garantiert werden konnte, „wobei eine Sterilisierung sich wohl meist erübrigt“ (S. 93).

Während ein grosser Teil der Anormalen mittels nachgehender Fürsorge durch Überwachung der Betroffenen in der Erwerbsarbeit und die sichernde Organisation ihres Lebens in der Freizeit von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden konnten, soll – so Hanselmann – durch die Geschlechter trennende Unterbringung in einer Irrenanstalt oder entsprechenden "Zwischenanstalt" – einer Institution zwischen Irrenpflegeanstalt und Arbeitshaus – die Fortpflanzung schwerer Fälle praktisch ausgeschlossen werden (S. 93).

Der Berner Privatdozent Zurukzoglu betonte in seiner Aufsatzsammlung (1938), dass als Mittel zur Verhinderung der Fortpflanzung von Erbkranken auch die Unterbringung in geschlossenen Anstalten in Frage komme. Der Zustand vieler Erbkranker sei so, „dass eine Dauerversorgung in Anstalten unumgänglich“ sei (S. 51). Damit würde auch zugleich die Verhütung erbkranken Nachwuchses erreicht.

In einem weiteren Artikel „Die qualitative Bevölkerungspolitik“ (1942) bescheinigte er der Asylierung vom Standpunkt der Verhütung erbkranken Nachwuchses aus gesehen grosse eugenische Wirkung, da in der Regel die "dafür Geeigneten versorgt werden, bevor sie ins zeugungsfähige Alter kommen und während Jahrzehnten in den Anstalten verbleiben" (S. 33).

Einschränkend hielt er fest, dass nur jene Fälle dauernd in Anstalten bleiben sollten, die sich noch aus anderen als eugenischen Gründen für das Leben in Freiheit nicht eignen (vgl. Zurukzoglu, 1942, S. 33).

Von weiteren Befürwortern der Sterilisation, wie Brugger, wurde auf die einschneidende Wirkung einer eugenisch bedingten dauernden Asylierung hingewiesen, um die Bedeutung der Sterilisation zu betonen.

Als direktes eugenisches Mittel wurde die Asylierung in der Regel nicht betrachtet, in erster Linie wegen den damit verbundenen Kosten, aber auch, weil eine solche Massnahme als unverhältnismässig galt (vgl. Zurukzoglu, S. 52).

Ansonsten waren in den untersuchten Beiträgen keine weiteren Hinweise zur Asylierung als eugenische Massnahme bei Gehörlosen zu finden.

6 Zusammenfassung und Wertung

Da für die untersuchten Artikel und Beiträge zu Fragen der Eugenik in der Fürsorge und Bildung von Schwerhörigen und Gehörlosen in der Schweiz in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts nur eine geringe Anzahl Autorinnen und Autoren verantwortlich zeichnen, sind Verallgemeinerungen und Schematisierungen in Bezug auf eugenische Denkweisen und Massnahmen nicht zulässig.

Die Ansichten und Stellungnahmen einzelner Fachleute bilden nicht die Meinung der gesamten Fachschaft ab.

Fest steht jedoch, dass ab 1918 die Frage der Fortpflanzung von Schwerhörigen und Gehörlosen im Fachorgan „Blätter für Taubstumm-bildung“ von Fachleuten in zunehmendem Masse diskutiert wurde und ab Mitte der dreissiger Jahre auch Fachkreise der Gehörlosenbildung und -fürsorge in der Schweiz für eugenische Ziele und Massnahmen eintraten.

Im Zentrum standen die Aufklärung und Beratung von Betroffenen und Angehörigen über Vererbungsfragen und die Eheberatung. Es ist belegt, dass an Einrichtungen des Gehörlosenbildungswesens, in Fortbildungskursen, in Jugendgruppen, in Vereinen etc. Fachleute der Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose – ausgehend von teilweise dürrtigen Theoriekonzepten und Schriften zur Erbbiologie einflussreicher Ärzte – schwerhörige und gehörlose Jugendliche und junge Erwachsene über Ursachen der Behinderung informierten, auf Gefahren der Vererbung aufmerksam machten und vor der Ehe und Fortpflanzung warnten.

Aufgrund der Quellenlage steht fest, dass Betroffenen – insbesondere in reformierten Kantonen – in manchen Fällen die Erlaubnis zur Heirat nur unter der Bedingung vorausgehender Unfruchtbar-machung gegeben wurde, um der Fortpflanzung der Hörschädigung vorzubeugen. Zudem gilt als gesichert, dass schwerhörige und gehörlose Eheleute auf Grund der Beeinflussung durch Fachleute aus eigener Einsicht ganz oder teilweise auf Kinder verzichteten.

Aus der Analyse der Beiträge wird deutlich, dass die Taubstumm-fürsorge (heute: Gehörlosenfachstelle) des Kantons Zürich mit Schwester Marta Muggli und Marianne Ulrich eine besonders aktive Rolle einnahm und ab 1939 bis gegen Mitte der 50er-Jahre u. a. in Zusammenarbeit mit Vorstehern und Lehrpersonen sowie Vertretern

von Pfarrämtern „erfolgreich“ für einen harten eugenischen Kurs eintrat.

Über den Einfluss eugenischer Propaganda auf individuelle Entscheidungen kann nur spekuliert werden. Massnahmen wie Aufklärung über Erbfürsorge, manipulative Eheberatung oder eine eugenisch motivierte Erziehung zur Kinderlosigkeit dürften in der Regel keine schriftlichen Quellen hinterlassen haben. Vor dem Hintergrund von Aussagen der Fürsorgerinnen wie „Vor allem sollten erbtaube oder charakterlich schwierige Taubstumme keine Kinder haben“ (Muggli, 1953, S. 291), „Bei Erbtauben soll frühzeitig, schon ehe das Eheproblem akut wird, alles getan werden, um dem Verlangen nach einer Heirat vorzubeugen“ (Muggli, 1953, S. 287) oder „Verzicht auf die Ehe oder Sterilisation?“ (Ulrich, 1943, S. 38) ist anzunehmen, dass auch Druckmittel eingesetzt wurden, um bei Betroffenen und Angehörigen eine Einwilligung zum „Ledigenstand“ zu erreichen oder ein Einverständnis zum Verzicht auf Kinder oder zur Sterilisation zu erzwingen. Indoktrination, Manipulation, Erpressung, Drohung und Alternativen wie Eheverbot oder Verzicht auf Kinder, Eheverzicht oder „freiwillige“ Sterilisation, „freiwillige“ Sterilisation oder zwangsweise Asylisierung und umgekehrt u. a. kamen dabei zur Anwendung.

Dass sich Schwerhörige und Gehörlose den Forderungen beugten, lässt sich aus den untersuchten Quellen entnehmen.

Angesichts des Zeitpunktes und der Zahl von Gründungen von Heimen für geistesschwache Schwerhörige und Gehörlose im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts liegt die Vermutung nahe, dass dem Bau der entsprechenden Anstalten auch eugenische Absichten zugrunde lagen. Weitere Untersuchungen dazu stehen jedoch noch aus. Zusätzliches Quellenstudium auf der Basis historischer Dokumente, wie etwa Akten von Befürsorgten aus Archiven von Anstalten und Heimen wären dazu erforderlich.

Keinesfalls kann die eugenische Praxis in der Schweiz mit der Politik in Deutschland und der NS-Herrschaft verglichen werden, wo bereits 1926 von Seiten staatlicher Vertreter die systematische Sterilisierung von Geburt an gehörlosen Kindern gefordert wurde bzw. nach

Beginn des 2. Weltkrieges die Eugenik in die Euthanasie respektive den Massenmord an Hunderttausenden von Behinderten übergang⁴⁹.

Eugenisches Gedankengut und die eugenisch bestimmten Praktiken von Seiten der Fachleute der Gehörlosenfürsorge und -bildung der Schweiz mittels des „Zeitgeistes“ zu rechtfertigen, wäre meines Erachtens zu einfach, obschon die breite Zustimmung durch Repräsentanten verschiedenster Disziplinen – Politik, Medizin, Ökonomie, Heilpädagogik – für eine die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts charakterisierende, weit verbreitete „eugenische Haltung“ spricht.

Auch wenn Fürsorge nie ganz frei von Zwang ist, wäre es insbesondere Aufgabe der Heilpädagogik, vor allem in Zeiten ökonomischer und gesellschaftlicher Krisen, auch politische Strömungen und gesellschaftliche Bedingungen in ihren Auftrag mit einzubeziehen, sich aktuellen Diskussionen zu stellen und für die Würde und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen einzustehen.

Auch durch die Möglichkeiten der modernen Humanmedizin, insbesondere der Pränatal- und Gendiagnostik, der genetischen Beratung, der Fortpflanzungstechnologien und eventuell in absehbarer Zukunft der Gen- und Keimbahntherapie, kann heute wie auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass aus der individuellen Freiwilligkeit, die humanmedizinischen Verfahren in Anspruch zu nehmen, ein gesellschaftlicher Druck im Sinne von Eugenik entsteht.

⁴⁹ Nach Biesold (1984) zählten ca. 1600 Gehörlose zu den Opfern des Euthanasieprogramms („T 4“), das nicht offiziell legitimiert war und einer strikten Geheimhaltung unterstand. Als für „nicht bildungsfähig“ eingestuft und meist mehrfachbehindert, wurden die Gehörlosen in Heil- und Pflegeanstalten eingewiesen und durch Gas, Luminal oder Morphinium ermordet. Insgesamt wurden im Rahmen dieses Programms ca. 100'000 Behinderte und Kranke ermordet (S. 117).

7 Bibliographie

- Biesold, H. (1984). Sterilisationen im Hitler-Reich. *Hörgeschädigtenpädagogik*, Jg. 38, S. 107-109.
- Biesold, H. (1988). *Klagende Hände. Betroffenheit und Spätfolgen in Bezug auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, dargestellt am Beispiel der Taubstummen*. Solms-Oberbiel.
- Bosshard, P. (1953). *Der Taubstumme*. Zürich: V. Ostheim AG.
- Brugger, C. (1938). Die Eheberatung bei Schwerhörigen und Tauben. *Sonderabdruck aus dem Schweizerischen Monatsblatt für Schwerhörige*.
- Brugger, C. (1940). Berechtigung und Notwendigkeit der Eugenik in der Schweiz. *Schweizerische Erziehungsrundschau* 6, S. 85-88.
- Brugger, C. (1942). Qualitative Bevölkerungspolitik. *Gesundheit und Wohlfahrt* 22, S. 16-29.
- Darwin, Ch. (2000). *Die Entstehung der Arten*. Köln: Parkland.
- Darwin, Ch. (2002). *Die Abstammung des Menschen*. Stuttgart: Kröner.
- Früh, O. (1938). *Jahresbericht der Schweizerischen Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloss Turbenthal*. S. 11.
- Fuchs, P. (2001). *Körperbehinderte zwischen Selbstaufgabe und Emanzipation. Selbsthilfe – Integration – Aussonderung*. Neuwied: Luchterhand.
- Goepfert, S. (1999). Meier, E., Witthöft, B., Pfister, U. & Tribolet, M. (Hrsg.). Der verwaltete Volkskörper: Eugenik der Schweiz. *Itinera* 21. (S. 259-263). Basel: Schwabe.
- Hanselmann, H. (1935). Sterilisation und nachgehende Fürsorge. *Heilpädagogik* 4, S. 529-531.
- Hanselmann, H. (1938). *Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge*. In S. Zurukzoglu, (Hrsg.). *Verhütung erbkranken Nachwuchses*. (S. 89-94). Basel: Schwabe.
- Hanselmann, H. (1942). Die Fruchtbarkeit der Geisteskranken und Geistesschwachen. *Pro Infirmis* 1, S. 79-82.
- Hemmi, P. (2002). Düstere Zeit. *Visuell plus* 4/2002, S. 8.

- Hemmi, P. (2002). Gehörlose lernen höflich sein. *Visuell plus* 5/2002, S. 9-10.
- Hepp, J. (1932). Lohnt sich die Sonderbildung? *Pro Juventute* 2, S. 45-51.
- Hepp, J. (1937). Das Heilpädagogische Seminar in Zürich, ein Stück schweizerischer Selbstbesinnung. *Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit*.
- Hepp, J., Nager, F. & Rüedi, L. (1935). *Die Taubstummheit im Kanton Zürich: Ergebnisse einer Erhebung im Jahre 1926*. Winterthur: Ziegler.
- Historisches Lexikon der Schweiz*. Internet: <http://www.hls-dhs-dss.ch> [1.06.2011].
- Huonker, T. (2002). *Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen*. Zürich: Passen Druck.
- Huonker, T. (2003). *Diagnose: „moralisch defekt“*. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970. Zürich: Orell Füssli Verlag AG.
- Iseli, C. (1955). Hilfe für Ehelose. *Pro Infirmis* 2, S. 39-42.
- Kolb, E. (1955). Aufgaben des Taubstummenpfarramtes in der Ehehilfe. *Pro Infirmis* 2, S. 51-56.
- Kuhn, V., Müller Kuhn, M. & Gebhard M. (2009). *Mit den Augen hören*. Zürich: Theologischer Verlag.
- Kunz, W. (1952). Umfrage betreffend Ursachen der Taubheit. *Pro Infirmis*, S. 293-295.
- Lauener, A. (1935). Die Taubstummheit in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit*. Jg. 75, S. 85-92.
- Lauener, A. (1938). Rückgang der Taubstummheit. *Separatabdruck aus der Schweizer Erziehungs-Rundschau*.
- Maier, H. W. (1911). Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörungen und deren Anwendung. *Juristisch-psychiatrische Grenzfragen* 7.
- Muggli, M. (1939). *Lebensschwierigkeiten weiblicher Gehörloser nach Entlassung aus der Taubstummenanstalt und Vorschläge zu ihrer Überwindung*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Soziale Frauenschule, Zürich.
- Muggli, M. (1953). Wie stellen wir Hörenden uns zum Problem der Taubstummenehe. *Pro Infirmis* 10, S. 285-292.

- Müller, E. (1955). Wie bereitet die katholische Taubstummenanstalt ihre Schüler auf Ehe und Ehelosigkeit vor? *Pro Infirmis* 2, S. 48-51.
- Nager, F. (1938). Ohrerkrankungen. In S. Zurukzoglu (Hrsg.). *Verhütung erbkranken Nachwuchses*. (S. 171-187). Basel: Schwabe.
- Pittet, F. (1942). *Die Stellung der Kirche zur Eugenik und Rassenhygiene*. Heft 11. Luzern: Verlag des Instituts für Heilpädagogik.
- Steck, H. (1938). Die Durchführung des Waadtländer Sterilisationsgesetzes. In S. Zurukzoglu (Hrsg.). *Verhütung erbkranken Nachwuchses*. (S. 227-232). Basel: Schwabe.
- Studer, B., Wecker, R. & Ziegler, B. (Hrsg.)(1998). Frauen und Staat: Frauenkörper, Volkskörper, Staatskörper. *Itinera* 20. (S. 209-226). Basel: Schwabe.
- Sutermeister, E. (1929). *Quellenbuch zur Geschichte des Schweizerischen Taubstummenwesens*. 2 Bde. Bern: Eigenverlag.
- Szondi, L. (1940). *Heilpädagogik in der Prophylaxe der Nerven- und Geisteskrankheiten*. In H Hanselmann & T. Simon (Hrsg.), Bericht über den 1. Internationalen Kongress für Heilpädagogik, Zürich.
- Ulrich, M. (1943). *Die Taubstummenhehe und ihre praktische Auswirkung. Eine Erhebung bei 50 taubstummen Ehepaaren im Kanton Zürich*. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der sozialen Frauenschule. Zürich.
- Vater, W. (1998). Der Weg in die Sterilisation Gehörloser - auch eine Aufarbeitung Teil 1. *Hörgeschädigtenpädagogik*, S. 323-352.
- Vater, W. (1999). Der Weg in die Sterilisation Gehörloser - auch eine Aufarbeitung Teile 2/3. *Hörgeschädigtenpädagogik*, S. 32-40.
- Wahrig, G. (1994). *Deutsches Wörterbuch*. Gütersloh: Bertelsmann Lexikon Verlag.
- Walther, E. (1895). *Handbuch der Taubstummenbildung*. Berlin: Staudeverlag.
- Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K. (1996). *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und der Rassenhygiene in Deutschland*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Winteler, G. (1995). *Ich hätte gern geheiratet. Aus dem Leben gehörloser Frauen im 20. Jahrhundert*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Höhere Fachschule für sozio-kulturelle Animation, Zürich.
- Wismer, J. (1943). Revision der schweizerischen Armengesetzgebung. *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit*, 82. Jg., S. 558.
- Wolfisberg, C. (2002). Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz 1800-1950. Zürich: Chronos.
- Ziegler, B. (1999). Meier, E., Witthöft, B., Pfister, U. & Tribolet, M. (Hrsg.). Der verwaltete Volkskörper: Eugenik der Schweiz. *Itinera* 21. (S. 233-248). Basel: Schwabe.
- Zurukzoglu, S. (1938). *Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung*. Basel: Schwabe.
- Zurukzoglu, S. (1942). Die qualitative Bevölkerungspolitik. Beitrag zu einem Plan nationaler Gesundheitspolitik. *Gesundheit und Wohlfahrt* 22, S. 29-42.

8 Abbildungsverzeichnis

- Titelblatt Schmid, W. (1939). *Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch!* Erlenbach, S. 52.
- Abb. 2: Deckblatt. *Blätter für Taubstummenbildung*. (1926). Afterwieck: Staude.
- Abb. 3: Schmid, W. (1939). *Jung Schweizer! Jung Schweizerin! Das Schicksal des Vaterlandes ruht in Euch!* Erlenbach, S. 52.
- Abb. 4: Brugger, C. (1936). Eugenik als wichtiges Erziehungsproblem. *Schweizer Erziehungsrundschau*, 4, S. 70.
- Abb. 5: Brugger, C. (1936). Tafelserie Erbbiologische Aufklärung. *Gesundheit und Wohlfahrt*, 16, S. 587.